

Hochschule Merseburg
FB Soziale Arbeit. Medien. Kultur



Belastungen von Frauen im Frauenhaus durch Umgangs- und Sorgeverhandlungen mit dem gewaltausübenden Elternteil

Bachelorarbeit
Studiengang Soziale Arbeit (Bachelor)

vorgelegt von: Julia Lange

Matrikelnummer: 22695



Erstgutachter_in: Prof. Dr. Heinz-Jürgen Voß

Zweitgutachter_in: Esther Stahl

Abgabedatum: 23.02.2019

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung als Gründe in einem Frauenhaus Schutz zu suchen	5
2.1	Häusliche Gewalt gegen Frauen	5
2.2	Kindeswohl im Kontext häuslicher Gewalt	10
2.3	Das Frauenhaus als Schutzmöglichkeit im Falle häuslicher Gewalt	13
3	Umgangs- und Sorgerechtsfragen im Kontext häuslicher Gewalt.....	16
3.1	Beschreibung der Problemkonstellation	16
3.2	Sorgerecht und gemeinsame elterliche Sorge	17
3.3	Umgangsrecht	19
3.4	Belastungen durch die Justiz.....	21
3.5	Belastungen durch die Kinder- und Jugendhilfe.....	28
3.6	Belastungen durch den gewaltausübenden Elternteil	30
4	Lösungsansätze	33
5	Literaturverzeichnis	38

1 Einleitung

Während des praktischen Abschnittes meines Studiums, den ich in einem Frauenhaus absolvierte, erlebte ich folgende Situation sehr häufig: Frauen mit Kindern werden dazu angehalten, Sorge und Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil zu verhandeln. Dies sind Termine, die Bewohnerinnen des Frauenhauses mit sehr viel Widerwillen wahrnehmen. Sie haben oft große Angst ihrem (Ex)-Partner¹ zu begegnen und fühlen sich ohnmächtig, da sie zur Anwesenheit verpflichtet sind.

Das dieser Arbeit zugrundeliegende Problem wird im öffentlichen Diskurs relativ spärlich erörtert, wenngleich es jedoch für Frauen*-Verbände von großer Bedeutung ist. Betrachtet man die Literatur zu Umgang im Falle von häuslicher Gewalt, konzentriert diese sich mehrheitlich auf Fragen des Kindeswohls, geht jedoch weniger auf das Erleben des gewaltbetroffenen Elternteils ein.

Im Jahre 2003 initiierte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine bundesweite Untersuchung zur Lebenssituation und Gewaltbetroffenheit von Frauen in Deutschland. Ein Viertel der interviewten Frauen gab an, Formen körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt durch ihren aktuellen oder ehemaligen Partner erlebt zu haben. Häusliche Gewalt ist kein Problem eines bestimmten Milieus. Sie zieht sich durch alle Schichten (vgl. BMFSFJ 2017b: 5). Im Jahr 2017 erfasste die Polizeiliche Kriminalstatistik 138.893 Fälle von Partnerschaftsgewalt². Das Dunkelfeld, wonach etwa jede vierte Frau in ihren Erwachsenenleben von Gewalt betroffen sein soll, lässt jedoch eine weit größere Dimension erahnen. Das BKA stellt seit 2012 einen Anstieg der Fallzahlen im Bereich Partnerschaftsgewalt fest. Ebenso ist ein Anstieg kindschaftsrechtlicher Verhandlungen zu verzeichnen.

Hier kollidieren zwei Regelungsbereiche: Das Kindschaftsrecht³ auf der einen Seite,

¹ Nicht nur Männer, auch Frauen üben Gewalt in Partnerschaften aus. Statistiken und Forschungen zeichnen jedoch überwiegend ein geschlechtsspezifisches Verteilungsmuster häuslicher Gewalt, in dem Männer die Täter und Frauen die Betroffenen sind (vgl. BMFSFJ 2013:11). Aufgrund dieser Tatsachen wird sich diese Arbeit an dieser Konstellation orientieren.

² Deren Betroffene waren zu 82% weiblich. 61% der erfassten Übergriffe waren vorsätzliche einfache Körperverletzungen, gefolgt von Stalking, Nötigung und Bedrohung (23,3%) sowie zu 12,1% schwere Körperverletzungen. 179 Menschen wurden getötet – davon 32 männlich und 141 weiblich (vgl. BKA 2017: 5).

³ Das Kindschaftsrecht bezeichnet Regelungen, die das Kind und die Beziehungen zu seiner Familie betreffen. Dazu gehören: das Abstammungsrecht, das Sorge- und Umgangsrecht, das Namensrecht, das Adoptionsrecht, das Kindesunterhaltsrecht und das damit zusammenhängende Recht des gerichtlichen Verfahrens. Die wesentlichen Vorschriften finden sich im BGB; für Gerichtsverfahren ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) von Bedeutung (vgl. BMJV 2017).

mit seinem Leitbild der gemeinsamen kooperativen Elternschaft nach der Trennung sowie dem eigenständigen Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen, basierend auf der Annahme, dass Umgang mit beiden Elternteilen zum Wohle des Kindes ist. Auf der anderen Seite die Dynamik von häuslicher Gewalt, die dieser Prämisse entgegensteht, als auch Regelungen des Gewaltschutzes, die auf ein Beenden der Gewaltbeziehung (vor allem durch radikalen Kontaktabbruch) ausgerichtet sind. Diese Maßnahmen werden von Staats wegen unterstützt: Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz fallen in die Zuständigkeit des Familiengerichts. Das gleiche Familiengericht, das Frauen den Kontakt zu ihrem gewaltausübenden Expartner anordnet, um Erziehungsfragen zu erörtern. Mütter, die in ein Frauenhaus geflohen sind, sind dadurch gezwungen, sich mit dem Kindsvater zu einigen, welcher dadurch wieder Einfluss auf die Betroffene ausüben, sowie ebenfalls eine akute Bedrohung für sie und das Kind darstellen kann. Folglich möchte ich aufzeigen, welchen speziellen Belastungen diese Frauen ausgesetzt sind und welche strukturellen Gegebenheiten eben diese noch verschärfen.

Die Arbeit basiert auf Literaturrecherche. Das Problemfeld „häusliche Gewalt“ wird demnach zuerst näher beschrieben und eingegrenzt sowie Dynamik und Folgen beleuchtet. Kinder werden in der erörterten Situation eine große Rolle spielen, weshalb auch auf Fragen des Kindeswohls im Erleben von Gewalt zwischen den Eltern eingegangen wird. Anschließend wird das Frauenhaus als Unterstützungseinrichtung näher betrachtet sowie seine Bewohnerinnen analysiert. Die Betrachtung der Gruppe der Frauenhausbewohnerinnen dient ebenso als Einschränkung der Zielgruppe, deren Lage somit besser diskutiert werden kann.

Der zweite Komplex der Arbeit befasst sich mit Umgangs- und Sorgerecht. Hier werden zuerst die verschiedenen Rechte voneinander abgegrenzt. Diese Rechte werden dann wieder im Kontext von häuslicher Gewalt gesehen: Wie sieht die aktuelle Rechtsprechung aus? Wie ergibt sich die Verteilung von Sorge- und Umgangsrecht? Ebenso soll auf die Option des alleinigen Sorgerechts und des Umgangsausschlusses eingegangen werden. Abschließend werden die Aspekte der Handhabung innerhalb der beteiligten Institutionen (Familiengericht und Kinder- und Jugendhilfe) aufgezeigt, die sich als besonders nachteilig für gewaltbetroffene Mütter im Frauenhaus erweisen, sowie die Auswirkungen dieser Faktoren auf die Einfluss- und Zugriffsmöglichkeiten für die Kindsväter.

Der letzte Komplex wird Lösungsansätze dieses Dilemmas kurz erörtern.

2 Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung als Gründe in einem Frauenhaus Schutz zu suchen

2.1 Häusliche Gewalt gegen Frauen

Häusliche Gewalt ist die weltweit verbreitetste Form geschlechtsspezifischer⁴ *Gewalt gegen Frauen* (vgl. Schweikert 2013: 4), also Gewalt, die auf Frauen aufgrund ihrer Geschlechtlichkeit ausgeübt wird. Dies ist kein vereinzelt auftretendes Fehlverhalten, sondern Teil eines konstruierten Machtverhältnisses, das nach Schweikert (Leiterin des Referates „Schutz von Frauen vor Gewalt“ des BMFSFJ) auf

„multifaktorielle Bedingungen zurückgeht, die drei Ebenen umspannen: die gesellschaftstheoretische (Makro-)Ebene, eine sozialisatorische (Zwischen-)Ebene und eine beziehungs- und individualtheoretische (Mikro-)Ebene. Gewalt gegen Frauen hat politische, soziale und kulturelle Ursachen und Hintergründe. Sie ist eingebunden in ein geschlechtsspezifisches Diskriminierungssystem und erhält dieses System zugleich aufrecht. Gewalt gegen Frauen ist ein wesentlicher Pfeiler patriarchal geprägter Gesellschaften“ (Schweikert 2013: 6).

Der Begriff häusliche Gewalt leitet sich von der im englischsprachigen Raum verwendeten Bezeichnung „domestic violence“ ab, die dort vor allem Ende der 1980er Jahre im politischen Diskurs synonym für männliche Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen stand. In Deutschland wird häusliche Gewalt unterschiedlich definiert. Sie ist jedoch immer eine Form interpersonaler Gewalt im sozialen Nahraum (ebd.).

Im Gesetz zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt umfasst dieses Problem

„alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte“ (BMFSFJ 2017a: Art. 3b).

Häusliche Gewalt gegen Frauen ist folglich interpersonale, eher einseitig geprägte Partnerschaftsgewalt, eingebettet in Strukturen, die Männer privilegieren und Frauen abwerten. Diese strukturelle Gewalt ist nicht immer offensichtlich und erscheint auch nicht so bedrohlich wie interpersonale Gewalt, jedoch erschwert ihre Präsenz das Ausbrechen aus

⁴ Der Begriff „Geschlecht“ bezeichnet die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht (vgl. BMFSFJ 2017a: Art. 3c).

konstruierten Rollen- und Machtverhältnissen und somit gleichwohl das Beenden einer gewaltbelasteten Beziehung (vgl. Kassing: 9).

Fälle von häuslicher Gewalt sind Verstöße gegen das 2001 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz (GewSchG). Auf Grundlage dieses Gesetzes können gewaltbetroffene Frauen Schutzanordnungen wie Kontakt- und Näherungsverbot, die Wohnungsverweisung des Täters sowie ferner die Wohnungsüberlassung erwirken. Zuständig ist hier das Familiengericht. Intervention funktioniert nach dem Motto: „Wer schlägt, der geht“ – es erfolgt also eine klare Benennung des Täters sowie eine sofortige räumliche Trennung zu Ungunsten des Täters und zum Schutz des Opfers vor weiteren Übergriffen (vgl. Schweikert 2012: 14).

Ursachen häuslicher Gewalt

Die deutsche feministische Forschung vertrat lange Zeit die Ansicht, häusliche Gewalt diene primär der Machtsicherung. Diese Position hat sie mittlerweile sozialtheoretisch erweitert: Gewalt durch Männer entsteht aus der Diskrepanz normativer Dominanzansprüche, die Jungen (und später Männer) in der Realität nicht einlösen können. Die Betrachtung fokussiert also nicht nur Gewalt oder Probleme, die von Männern ausgehen, sondern ebenso deren ganz eigenen Probleme. Häusliche Gewalt ist ein Zusammenspiel aus individuell-persönlichen und sozialen Bedingungen sowie dem gesellschaftlichen Geschlechterverhältnis und die daran geknüpften Rollenerwartungen (vgl. BMFSFJ 2017b: 6).

Bislang wurden primär sechs Gruppen von Einflussfaktoren sowie ihre Bedeutung zur Entstehung von Partnergewalt untersucht. Die Ergebnisse einer Vielzahl von Studien, die von Kindler/Unterstaller (2013) zusammengetragen wurden, sollen im Folgenden kurz beschrieben werden:

Es besteht ein klarer Zusammenhang von Gewalt und den *gesellschaftlichen Geschlechterverhältnissen*. Untersucht wurde hierbei insbesondere der Einfluss einer geschlechterbezogenen Ungleichverteilung von Macht und Ressourcen auf das Auftreten von Gewalt in einer Partnerschaft. Es hat sich gezeigt, dass Ungleichheit mit Gewalt einhergeht – je (ökonomisch) abhängiger die Frau war, desto größer das Gewaltrisiko; dies gilt gleichwohl für Fälle, in denen die Frau ökonomisch bessergestellt war als der Mann. Das Risiko für Frauen, Opfer von Gewalt zu werden, nahm ab, je geringer die Verteilungsunterschiede innerhalb des Paares waren (vgl. Kindler/Unterstaller 2013: 517f.).

Als weitere, zumindest moderat starke Einflussfaktoren, gelten die *Männliche Geschlechterrollensozialisation und Männlichkeiten*, also insbesondere dominanz- und überlegenheitsbezogene, aggressive, Weiblichkeit abwertende und starre Vorstellungen von Männlichkeit.

Gewalt tritt hier vor allem dann auf, wenn die Lebenssituation des Mannes eben dieser Männlichkeitsvorstellung nicht entspricht. Je stärker die Zustimmung zu dieser Geschlechterauffassung, umso höher das Gewaltrisiko. Beobachtet wurde in diesem Zusammenhang ebenso eine persönlichkeitsbedingte erhöhte Zurückweisungsempfindlichkeit (vgl. Kindler/Unterstaller 2013: 518).

Als weiterer moderater Faktor sind *individuelle biographische Merkmale* zu betrachten, insbesondere die Erfahrung von Gewalt in der Kindheit, wie die direkte Betroffenheit von Misshandlung oder Vernachlässigung oder die indirekte Betroffenheit von Gewalt zwischen den Eltern sowie ebenfalls aggressive Verhaltensauffälligkeiten des Kindes selbst. Erfahren derartige Verhaltensauffälligkeiten keine geeignete erzieherische oder pädagogische Intervention, kann dieses in Partnergewalt übergreifen. Das negative Vorbild elterlicher Fürsorge und Paarbeziehung wird die zukünftige Gestaltung von Partnerschaften beeinträchtigen. Dies kann sich daraufhin äußern in der Bereitschaft Gewalt auszuüben, aber ebenfalls darin, in einer gewaltgeprägten Beziehung zu bleiben (vgl. ebd.). Es besteht ebenso eine bedeutende Korrelation von Gewalt und eingeschränkten *Beziehungsfähigkeiten und psychischer Gesundheit*. Partnergewalt geht häufig mit einer negativ verzerrten Wahrnehmung der Partnerin einher sowie insbesondere mit hoher Verlustangst und Zurückweisungsempfindlichkeit; weiterhin tritt sie häufig bei unsicheren Bindungsmodellen auf. Auch mangelnde Fähigkeiten zur Selbstkontrolle, zur Bewältigung belastender/ärgerlicher Gefühle oder zur sozialen Problemlösung tragen zum gehäuftem Auftreten von Gewalt bei. Der zweite beobachtete Aspekt – die eingeschränkte psychische Gesundheit – wird teilweise als relevante Ursache der aufgetretenen Gewalt angesehen. Der Anteil gewaltausübender Männer, die mindestens eine psychiatrisch relevante Erkrankung aufwiesen, lag zwischen 30 und 50%. Betrachtet man diesen Anteil näher, lassen sich starke Hinweise auf eine ursächliche Rolle im Bereich der Suchterkrankungen erkennen. Therapiestudien konnten nachweisen, dass eine erfolgreiche Suchtbehandlung sich positiv auf das Gewaltrisiko auswirkt. Als weitere im Kontext häuslicher Gewalt bedeutsame Erkrankungen erwiesen sich: Depressionen, Angststörungen, posttraumatische Belastungsstörungen, nicht-affektive Psychosen sowie diverse Persönlichkeitsstörungen (vgl. ebd.: 518ff.).

Als direkt interpersonaler Faktor spielt die *Paardynamik* eine Rolle. Vor einer körperlichen Grenzüberschreitung werden häufig andere Grenzen getestet, z.B. durch psychische Gewalt oder verbale Aggressivität. In leichteren Formen von Partnergewalt hat sich gezeigt, dass individuell vorhandene, beziehungsbelastende Aspekte jedes Partners die Häufigkeit von Konflikten erhöhen. Tritt dann ein gewaltbegünstigender Faktor auf (z.B. feindselige

Wahrnehmungsmuster), kann dies den Konflikt in körperliche Gewalt steigern. Es entwickelt sich ein Kommunikationsmuster, das die Gewalt verstetigt⁵ (s. Kap. 2.1 Gewaltkreislauf). Ereignisse in der Beziehung, die die Verfügbarkeit der Partnerin vermindern (z.B. Schwangerschaft, Aufnahme einer Erwerbsarbeit, Trennung) gehen mit einem erhöhten Gewaltrisiko einher. Innerhalb der Trennungszeit kommt es auch ohne vorherige Partnergewalt mit moderat erhöhter Wahrscheinlichkeit zu Gewalthandlungen. In Fällen von Partnerschaftsgewalt besteht somit eine deutliche Gefahr einer Eskalation (der Gewaltintensität) (vgl. Kindler/Unterstaller 2013: 521f.).

Ein letzter gewaltbegünstigender Faktor ist die *Stressbelastung*. Dies ist nicht nur auf innerfamiliären Stress bezogen, sondern insbesondere zeigen sich Zusammenhänge von Gewalt mit beruflichem Stress. Auch Männer in Berufen, die den Einsatz von Zwang und Gewalt beinhalten (z.B. Polizei, Vollzugsbeamte), zeigten als Gruppe ein schwach erhöhtes Gewaltrisiko (vgl. ebd.: 522).

Gewaltkreislauf

Gewalthandlungen innerhalb einer Partnerschaft sind keine singulär auftretenden Phänomene: Sie folgen einem Muster, dem sogenannten „Rad der Gewalt“ (Walker 1979), das meist nur mit Hilfe von außen durchbrochen werden kann. Die Gewaltdynamik verläuft hier in vier Phasen:

Die *Phase des Spannungsaufbaus* zeichnet sich vor allem durch psychische Gewalt aus, z.B. durch Beschimpfungen und Erniedrigungen. Die Frau stellt ihre eigenen Bedürfnisse und Ängste zurück und konzentriert sich auf den Täter. Sie versucht ihn zufrieden zu stellen, um Konflikte zu vermeiden. Gewalttätiges Handeln ist jedoch nicht durch die Betroffene zu kontrollieren, somit kommt es früher oder später zu einer Eskalation.

Während der Eskalation bzw. der *Misshandlungsphase* können Betroffene ganz unterschiedlich reagieren. Sie können fliehen, sich wehren oder ertragen es einfach. Wenn Flucht oder Gegenwehr nicht möglich ist, bleiben sie der Misshandlung ausgeliefert, ohne zu wissen, wann diese endet. Diese Hilflosigkeit und das Gefühl von Ohnmacht haben gravierende psychische Folgen. Frauen erleben in solchen Situationen Todesängste, manche geraten in einen Schockzustand, der Tage andauern kann.

⁵ „Beschrieben wurde etwa ein Muster von Gewalt, Entschuldigung und Werben der Gewalt ausübenden Person, intensiver Versöhnung, allmählicher Entfremdung und Spannungsaufbau mit erneuter Gewalt oder eine Einbettung der Gewalt in ein Forderungs-Rückzugsmuster, entweder um Forderungen oder Rückzugswünschen Nachdruck zu verleihen“ (Kindler/Unterstaller 2013: 521).

Nach der Eskalation bereuen Täter oft ihre Handlungen und versprechen ihr Verhalten zu ändern, sie schämen sich dessen (*Latenzphase/ „Honeymoon“-Phase*). Sollten Frauen sich Hilfe gesucht haben oder in ein Frauenhaus geflohen sein, kehren sie innerhalb dieser Phase häufig zu ihrem Partner zurück, in der Hoffnung auf eine wirkliche Verhaltensänderung. Nach und nach werden die Erinnerungen an das Geschehene verdrängt und die erlittene Gewalt verharmlost.

Es kommt zum *Aufschieben der Verantwortung* – Ursachen für die Misshandlung werden gesucht. Häufig empfindet ein Täter die Eskalation als etwas, das er nicht kontrollieren kann und sucht deshalb die Ursachen nicht in der eigenen Person, sondern in äußeren Faktoren, die ihn beeinflussen (Substanzmissbrauch, Stress auf Arbeit) oder in seiner Partnerin („hat mich provoziert“). Die Verantwortung für die Misshandlung wird nicht übernommen und die Schuld bei anderen gesucht. Partnerinnen akzeptieren häufig diese Erklärungen und führen die Beziehung fort. Oft übernehmen sie die Verantwortung für das Geschehene („Ich hätte ihn nicht provozieren dürfen“), auch um ein Gefühl von Ohnmacht zu vermeiden. Es gibt ihnen das Gefühl eine nächste Eskalation vermeiden zu können, indem sie ihr Verhalten anpassen und sie glauben so, dass sie das nächste Mal Einfluss auf die Situation hätten. Letztlich übernehmen sie die Verantwortung für eine Tat, an der sie keine Schuld tragen und erleiden häufig Schuldgefühle, weil sie Misshandlungen durch ihren Partner nicht abwenden konnten. Folglich muss sich der eigentliche Täter nicht mehr verantwortlich fühlen und der Kreislauf beginnt von Neuem (vgl. FiF 2018: 13ff.).

Folgen häuslicher Gewalt

Alle Formen häuslicher Gewalt sind mit zum Teil erheblichen psychischen, gesundheitlichen und psychosozialen Folgen verbunden. Neben den offensichtlichen Verletzungsfolgen durch Missbrauchshandlungen, kommt es ebenso zu schwerwiegenden langfristigen indirekten Beeinträchtigungen. Frauen berichten von Schlafstörungen, erhöhten Ängsten, vermindertem Selbstwertgefühl, Leistungsbeeinträchtigungen und Konzentrationsstörungen, Niedergeschlagenheit und Depressionen, Suizidgedanken, selbstverletzendem Verhalten, Essstörungen sowie Suchterkrankungen. Weiterhin zeigen sie häufig Symptome im psychosomatischen Bereich, etwa Kopf- und Bauchschmerzen, Magen-/Darmprobleme, Zittern, Nervosität, Schwindel, Unterleibsschmerzen etc. Im allgemeinen bewerten sie ihren Gesundheitszustand eher negativ (vgl. BMFSFJ 2013: 16f.; vgl. Schweikert 2013: 10).

Die erlittene(n) Misshandlung(en) kann traumatisch sein, insbesondere da sie von dem Menschen begangen wird, der ihr am nächsten steht. Dies kann sich später in Form posttraumatischer Belastungsstörungen (PTBS) äußern.

Häusliche Gewalt umfasst selten singuläre Ereignisse – sie ist meist ein komplexes System von Misshandlung, das von Schweikert wie folgt erläutert wird:

„Handlungs- und Verhaltensweisen zielen darauf ab, Macht und Kontrolle über die Partnerin zu gewinnen. Körperliche und sexuelle Gewalttaten sind eingebettet in vielfältige Formen der Machtausübung, die die Unabhängigkeit, Selbstvertrauen und Handlungsspielräume der Betroffenen eingeschränkt oder zerstört und Abhängigkeiten aufgebaut oder verfestigt werden“ (Schweikert 2013: 10).

Betroffene erleiden Schädigungen in ihrem Selbstwertgefühl und ihrer Selbstbestimmung, die oft noch lange nach der Trennung anhalten. Es verändert ihre Möglichkeiten im Handeln. Sie haben verlernt ihre eigenen Bedürfnisse wahrzunehmen und für diese einzustehen. Sie haben gelernt sich anderen anzupassen und deren Bedürfnisse zu befriedigen, um Konflikte zu vermeiden. Nach der Trennung wird das Muster oft beibehalten, da auch Streit mit anderen Menschen Erinnerungen aufwühlen könnte. Durch die Feindseligkeit anderer Menschen fühlen sie sich schnell bedroht. Sie sind überzeugt, ohnmächtig und hilflos zu sein und interpretieren ihr Leben durch ihre Umwelt. Frauen, die ein solches System von Misshandlungen erlebt haben, haben gelernt, dass sie die Gewalt nicht beeinflussen können und werden letztlich jegliche Befreiungsversuche aufgeben, da sie davon überzeugt sind, dass nichts ihre Situation verändern kann. Ihre Annahme, die Situation sei unveränderbar und sie ihr ausgeliefert, ist stärker als die eigentliche Kontrollierbarkeit. Diese Einstellung trägt wiederum dazu bei, dass sich die tatsächliche Erfahrung von Ohnmacht reproduziert⁶ (vgl. Kubany et al. 2015: 14ff.; vgl. Walker 1979: 75f.). Erfahrungen von Gewalt beeinträchtigen Menschen somit nachhaltig in ihrer Selbstverwirklichung und ihrem Lebensweg.

2.2 Kindeswohl im Kontext häuslicher Gewalt

Das Miterleben von Gewalt gegen ein Elternteil hat schwerwiegende Folgen für Kinder, die sich in Entwicklungsbeeinträchtigungen, Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit, psychosomatischen Erkrankungen und physiologischen Veränderungen niederschlagen können (vgl. Kindler 2013: 30). Untersuchungen über die Effekte miterlebter Partnerschaftsgewalt ergaben, dass diese mit erhöhten Risiken verbunden sind: Betroffene Kinder wiesen ein drei- bis sechsfach erhöhtes Risiko behandlungsbedürftiger Auffälligkeiten auf. Sie zeigten

⁶ Die Psychologin Lenore Walker bezeichnet diesen Prozess als „erlernte Hilflosigkeit“.

gesteigerte Raten posttraumatischer Belastungsstörungen ebenso wie eine erhöhte Wahrscheinlichkeit psychische Erkrankungen auszubilden (vgl. ebd.: 32). Auffällig sind vor allem Effekte, die sich in der globalen Verhaltensanpassung der Kinder widerspiegeln: Diese können sich nach außen gerichtet in Form von Unruhe und Aggressivität äußern (Externalisierung), als auch nach innen in Form von Ängsten, Niedergeschlagenheit oder vermindertem Selbstwertgefühl (Internalisierung) (vgl. ebd.: 31f.). Nicht selten leiden die Kinder unter Schlafstörungen, Sprach- und Lernschwierigkeiten, Einnässen/Einkoten oder selbstschädigendem sowie destruktivem Verhalten. Häusliche Gewalt hinterlässt bei Kindern tiefe Verletzungen; sie erleben Ohnmacht, Schuld, Wut und Hass. Ihr Vertrauen wird erschüttert, sodass sie sich häufig zurückziehen und nahe Kontakte vermeiden. Oft haben sie niemanden, dem sie ihre Gefühle mitteilen können. Auch in der eigenen Familie wird nicht über die Gewalt gesprochen, mitunter wird sie verleugnet. Nicht selten wird es ihnen verboten, Außenstehenden über die Situation zuhause zu berichten. So leben sie in Isolation, gefangen in ihren familiären Verhältnissen (vgl. Strasser 2013: 57f.).

Bindungstheoretische Basis von innerer emotionaler Sicherheit eines Kindes ist die Verfügbarkeit der Bindungsperson. Gewalt gegen die Mutter als eine zentrale Bindungsperson stellt eine Bedrohung dieser Bindungsbeziehung dar und führt bei Kindern so zu einer massiven Stressreaktion, die sie sehr stark physisch erleben (vgl. Kindler 2013: 45f.; vgl. Strasser 2013: 48ff.). Außerdem können auf die Gewalt folgende Erklärungsversuche zu ihrer weiteren Belastung beitragen – so etwa wenn sie sich für den vorausgegangenen Streit verantwortlich fühlen oder wenn sie sich generell Sorgen um ihre oder die Sicherheit ihrer Mutter machen, die zu ständigen Angst- und Bedrohungsgefühlen anwachsen können (vgl. Kindler 2013: 45f.).

Häusliche Gewalt führt bei Kindern zu starken Loyalitätskonflikten. Einerseits fällt es schwer den gewaltausübenden Elternteil vollständig abzuwerten, da er meist auch gute Seiten zeigt. Andererseits, da gewalttätige Elternteile sich ihnen gegenüber oft als Opfer darstellen und Verbündete in ihren Kindern suchen (vgl. Strasser 2013: 52).

In einer gewaltgeprägten Familiendynamik werden Kinder häufig nicht in ihren Bedürfnissen wahrgenommen und nehmen Rollen ein, die eigentlich nicht die ihren sind. Sie kümmern sich um die jüngeren Geschwister, beschützen die Mutter etc. und übernehmen so die Verantwortungsbereiche von Erwachsenen (Parentifizierung). Es ist ihnen jedoch auf Dauer nicht möglich die Mutter zu schützen, da sie die Gewalt des Vaters nicht beenden können, was in ihnen wiederum Schuldgefühle auslöst (vgl. ebd.).

Die Betroffenheit von Gewalt wirkt sich auf das Erziehungs- und Fürsorgeverhalten von Müttern aus. Oft versuchen sie, die Belastungseffekte durch Gewalt durch besonders feinfühliges und unterstützendes Verhalten auszugleichen. Dies lässt sich aber in vielen Fällen nicht langfristig aufrechterhalten. Letztlich wird der mit der Gewalt verbundene Stress sowie dessen Folgen (z.B. Depressionen) bei einigen Müttern zu negativen Auswirkungen bezüglich der Erziehung und Fürsorge führen: Sie neigen zu Ungeduld, erhöhter Aggressivität oder inkonsequentem Erziehungsverhalten (vgl. Kindler 2013: 43f.).

Diese Situation kann negativen Einfluss auf die Lebensverwirklichung ausüben: So wird vermutet, dass das Miterleben von Partnergewalt die Lernbereitschaft und Konzentrationsfähigkeit mindert. Dies wiederum kann zu Nachteilen in der kognitiven Entwicklung und letztlich in der schulischen Leistung führen. Es wird auch vermutet, dass miterlebte Gewalt Einfluss auf die Fähigkeit der Kinder – und später Erwachsenen – nimmt, Konflikte konstruktiv zu bewältigen, was sich in einer erhöhten Bereitschaft zeigt, entweder Gewalt auszuüben oder sie zu ertragen. Das bedeutet, sie werden mit erhöhter Wahrscheinlichkeit später selbst Betroffene_r oder Täter_in häuslicher Gewalt (vgl. Kindler 2013: 36ff.; vgl. BMFSFJ 2012: 5). Kindler führt diesen Gedanken noch weiter aus, wonach

„miterlebte Partnergewalt in der Kindheit das Erlernen von Beziehungsfähigkeiten und damit einen für das Lebensglück zentralen Bereich beeinträchtigen kann und über eine Tendenz zur Wiederholung der Gewalt in späteren Partnerschaften auch das Leben anderer Menschen und der nachfolgenden Generation negativ beeinflussen kann“ (Kindler 2013: 38).

Die Konsequenzen miterlebter Partnerschaftsgewalt betrachtend, lässt sich sehr wohl bilanzieren, dass miterlebte Partnergewalt auch als separater Belastungsfaktor mit bedeutsamen Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung einhergeht und eindeutig als Kindeswohlgefährdung⁷ einzustufen ist. Dementsprechend muss häuslicher Gewalt auch als eigenständigem Belastungsfaktor für Familiengerichtsbarkeit und Jugendhilfe, die beide dem Kindeswohl verpflichtet sind, entsprechende Bedeutung beigemessen werden (vgl. ebd.: 40).

⁷ „Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt“ (BGH, 23.11.2016 - XII ZB 149/16).

2.3 Das Frauenhaus als Schutzmöglichkeit im Falle häuslicher Gewalt

Die Eröffnung des ersten deutschen Frauenhauses in Berlin 1976 und dessen finanzielle Unterstützung durch den Bund war ein wegweisender Schritt geschlechtergerechter Politik zum Schutz von Frauen vor Gewalt. Ihre Zahl ist mittlerweile auf 369 angestiegen, das sind rund 6.800 Plätze für betroffene Frauen und deren Kinder, in denen jährlich etwa 30.000 bis 34.000 Personen (Frauen und Kinder) Zuflucht und Unterstützung finden (vgl. FHK 2018: 6; vgl. BMFSFJ 2012: 5). Es hat sich jedoch gezeigt, dass der Bedarf noch viel höher liegt: Frauenhausplätze sind Mangelware. In den größeren Städten sind meist alle Plätze belegt⁸ und es kommt häufig vor, dass Frauen, die sich (endlich) entschlossen haben, diese spezielle Hilfe anzunehmen, nicht aufgenommen werden können und im schlimmsten Fall in ihrer Lebenssituation verharren müssen⁹. Dieser Mangel wird zusätzlich noch verschärft durch die sich stets verlängernde Aufenthaltsdauer der Bewohnerinnen, welche primär durch Schwierigkeiten eine Wohnung zu finden, verursacht wird (vgl. FHK 2018: 6).

Ein Platz im Frauenhaus ist in der Regel nicht kostenlos – die „Miete“ ergibt sich auf Basis von Tagessätzen¹⁰. Unter Umständen werden diese Kosten von der Frau selbst getragen¹¹. Mitunter kann das dazu führen, dass Frauen mit geringem Einkommen – insbesondere, wenn sie Kinder haben – den Beitrag nicht zahlen können und sich durch ein SGB II-Darlehen verschulden müssen (vgl. BMFSFJ 2012: 56).

Frauenhäuser sind eine wichtige Einrichtung im Hilfesystem. Sie gewähren nicht nur Schutz und die sofortige Beendigung von Gewalt, sondern auch qualifizierte psychosoziale Beratung und Unterstützung im Aufbau eines selbstbestimmten Lebens. Auch die individuellen Bedürfnisse der Kinder spielen zunehmend eine Rolle in den Konzepten der Frauenhäuser und deren Umsetzung. Trotzdem ist es eine vergleichsweise hochschwellige Einrichtung: man

⁸ Die durchschnittliche Platzquote liegt bei 1:12.000 (Platz pro Einwohner_innen). Das Angebot ist dementsprechend in Ballungsgebieten und Großstädten größer – die Nachfrage allerdings auch. In manchen Einrichtungen in großen Städten werden dadurch jährlich bis zu 500 Frauen abgewiesen. In den ländlichen Regionen gibt es sehr wenige bis zuweilen gar keine Angebote. In 125 Landkreisen bzw. kreisfreien Städten gibt es nach wie vor kein Frauenhaus (vgl. ZIF 2017: 4).

⁹ Man geht von jährlich rund 18.000 abgelehnten Anfragen aus. Nach Hochrechnungen anhand des Schlüssels der Istanbul-Konvention bedarf es mindestens weiterer 4.250 Frauenhausbetten (bzw. 3.180 Zimmer) (vgl. ZIF 2017: 3f.).

¹⁰ Frauenhäuser finanzieren sich aus verschiedenen Quellen: Landesmittel, kommunale Mittel, eingeworbene Eigenmittel sowie durch die Beträge der Bewohnerinnen (BMFSFJ 2012: 56). Somit variieren die Kosten je nach Frauenhaus.

Diese Kosten können bei individuellen Leistungsansprüchen (nach SGB II, SGB XII, AsylbLG) durch die zuständige Behörde übernommen werden. Bestehen diese nicht, müssen die Kosten ganz oder teilweise durch die Nutzerin getragen werden (vgl. BMFSFJ 2012: 17).

¹¹ Laut FHK zahlt jede zehnte Frau selbst (vgl. FHK 2018: 16).

verlässt (zumindest zeitweise) sein Zuhause, in akuter Not oder nach reiflicher Überlegung (vgl. ebd.: 60). Zudem birgt das Frauenhaus auch eigene Stressfaktoren. Frauen kommen (mit ihren Kindern) aus enorm stressbelasteten Beziehungen in ein Haus, in dem Personen wohnen, denen etwas Ähnliches widerfahren ist. Dies ist einerseits hilfreich, führt aber mitunter auch zu Spannungen aufgrund der psychischen Konstitution der Bewohner_innen. Das Zusammenleben ist meist ähnlich dem einer Wohngemeinschaft, nur dass man sich die Mitbewohner_innen weder aussuchen konnte noch kennt. Weiterhin stellt nicht jedes Haus eigene Zimmer bereit, d.h. es ist möglich, dass man sich das Zimmer mit einer anderen Frau (und ihren Kindern) teilt. Auch ist die Auslastung der Frauenhäuser sehr hoch, sodass eine geplante, bedachte Zusammensetzung von Personen nicht möglich ist – sobald ein Platz frei ist, bekommt ihn die nächste gewaltbetroffene Frau.

Die Bewohner_innen des Frauenhauses

Von den bundesweit 369 Frauenhäusern nahm im Jahr 2017 ungefähr die Hälfte an der Bewohner_innenstatistik der Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) teil. Diese stellt dadurch die Daten zu 7.551 Bewohnerinnen bereit.

Die Mehrheit der Frauen ist zwischen 20 und 40 Jahre alt. Die Hälfte von ihnen lebte vor dem Einzug ins Frauenhaus in einer Ehe oder Partnerschaft (vgl. FHK 2018: 6f.) – in der Mehrheit der Fälle mit dem Partner, der Gewalt gegen sie ausübt¹². Jede Fünfte gelangte durch die Polizei in die Schutz Einrichtung. Die Hälfte der Frauen leitete keine zivil- oder strafrechtlichen Schritte ein (vgl. ebd.: 17).

Die Statistik zeigt weiterhin ein deutlich niedrigeres Niveau schulischer Bildung der Frauen im Frauenhaus, verglichen mit der weiblichen Allgemeinbevölkerung^{13 14}. Knapp 40% verfügen über keine abgeschlossene berufliche Ausbildung. Die FHK schlussfolgert daraus:

„Mit einer geringen schulischen und beruflichen Bildung sind die beruflichen Möglichkeiten und damit die Chancen, durch eigene Erwerbsarbeit ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen, eher begrenzt. Gerade Alleinerziehende haben ein ohnehin erhöhtes

¹² Zu 51,6% aktueller Ehemann; 25,5% aktueller Lebensgefährte; 2,1% Ex-Ehemann; 6,3% Ex-Partner; 11,1% andere männliche Angehörige; 6,7% andere weibliche Angehörige; 4,4% andere Personen; 0,4% gleichgeschlechtliche Partnerschaft (vgl. FHK 2018: 17)

¹³ Schulabschlüsse der Frauen in Prozent (im Vergleich zum weiblichen Bundesdurchschnitt angegeben auf <http://de.statista.com>: „Frauen und Männer in Deutschland nach höchstem Schulabschluss im Vergleich mit der Bevölkerung im Jahr 2017“): kein Schulabschluss 17,2 % (zu 4,4% im Bundesdurchschnitt); Hauptschulabschluss 20,1% (zu 33,3%); mittlere Reife 15,8% (zu 28,5%); (Fach-) Abitur 9,2% (zu 22,4%) (vgl. FHK 2018: 14).

¹⁴ Betrachtet man die Effekte miterlebter Partnerschaftsgewalt innerhalb der Kindheit (s. Kap. 2.2), die sich in schlechterer Schulleistung sowie Konfliktbewältigung etc. zeigen, ist zu vermuten, dass sich hier auch gewisse biographische Kreise schließen.

Armutrisiko, welches durch ein geringes Niveau schulischer und beruflicher Bildung zusätzlich steigt. Die mangelnden finanziellen Ressourcen werden in vielen Fällen ein Grund dafür sein, dass Frauen Schutz in Frauenhäusern suchen. Für Frauen mit mehr finanziellen Ressourcen bieten sich zum Teil andere Alternativen“ (FHK 2018: 14).

Dies schlägt sich auch in der Quote der Erwerbstätigkeit nieder: Nur etwa jede Fünfte war vor ihrem Aufenthalt im Frauenhaus erwerbstätig (21,7%). Dieser Anteil sinkt mit dem Einzug ins Frauenhaus noch einmal (auf 14,3%). Insgesamt stellen die wichtigste Einkommensquelle die Leistungen nach SGB II dar, die vor Einzug 42,9% erhielten, nach Einzug 64,7%. Es zeigt sich also, dass die Bewohnerinnen bereits vor dem Aufenthalt ein erhöhtes Armutsrisiko aufwiesen, das sich mit dem Einzug ins Frauenhaus noch einmal verschärft. Zugleich kann der Aufenthalt jedoch in vielen Fällen die bestehende (finanzielle) Abhängigkeit zum (Ehe)Partner beenden und schafft die Möglichkeit, zuverlässig eigenes Geld zu erhalten und selbstbestimmt damit wirtschaften zu können.

Etwa zwei Drittel der Frauen hat minderjährige Kinder (68,8%). 2017 befanden sich 8.141 Kinder in den teilnehmenden Frauenhäusern. In der Regel wurden diese vor und während des Aufenthaltes von der Mutter betreut. Der Anteil der durch den Vater betreuten und bei ihm lebenden Kinder lag bei 12,1% (vgl. ebd.: 9). Es sind vor allem jüngere Kinder (unter 12 Jahre), die mit ihrer Mutter im Frauenhaus leben¹⁵. Nur ein Bruchteil der Frauen erhält Kindesunterhalt (knapp 5%) oder Unterhaltsvorschuss (14,4%). Rechtliche Maßnahmen in Kindersachen werden selten eigeninitiativ ergriffen¹⁶.

¹⁵ Das liegt zum einen an der Altersstruktur: Es sind vor allem jüngere Frauen im Frauenhaus, die dementsprechend jüngere Kinder haben. Aber auch daran, dass ein besonderes Risiko für Gewalteskalationen während Schwangerschaften und in den ersten Lebensmonaten besteht. Weiterhin ist es nicht selten, dass Frauen die Misshandlungen an sich selbst noch ertragen und sich erst zur Trennung entschließen, wenn die Gewalt erstmals die Kinder betrifft. Das Hilfesystem spielt hier ebenfalls eine Rolle: Die Betreuung durch Ärzte in der Schwangerschaft, sowie spätere Besuche bei Kinderärzten etc. lassen die Wahrscheinlichkeit der Feststellung von Misshandlungen an der Mutter steigen. Ältere Kinder und Jugendliche können ihre Interessen artikulieren. Sie können dadurch Einfluss auf die Mutter ausüben, die sich aufgrund dessen auch gegen einen Frauenhausaufenthalt entscheiden kann (vgl. FHK 2018: 23).

¹⁶ 9,3% Umgangsrecht, 7,7% Aufenthaltsbestimmungsrecht; 4,5% alleinige elterliche Sorge (vgl. FHK 2018: 18)

3 Umgangs- und Sorgerechtsfragen im Kontext häuslicher Gewalt

3.1 Beschreibung der Problemkonstellation

Macht und Kontrolle erscheinen für gewaltausübende Menschen eine wichtige Komponente des Selbstbildes zu sein. Somit ist anzunehmen, dass es für viele von ihnen schwierig sein wird, diese einfach aufzugeben (vgl. Egger et al. 1995: 297). Die dem Gewaltkreislauf zugrunde liegende Dynamik führt zu einer Schuld- und Verantwortungsübertragung auf externe Faktoren, insbesondere auf die Partnerin. Viele Männer übernehmen die Verantwortung für ihr Verhalten nicht und setzen in der Trennung häufig – anstatt sich ihrer Verantwortung zu stellen – ihre Energien dazu ein, ihre Partnerin (und Kinder) zurück zu gewinnen oder zumindest ihren anhaltenden Einfluss zu beweisen (vgl. Schüler 2013: 218). Auseinandersetzungen um Sorge und Umgang können eine Weiterführung des Paarkonfliktes auf einer anderen Ebene bedeuten. Es kann sich für Betroffene anfühlen, als würde nie Ruhe einkehren (vgl. Fegert 2013: 196). In einer von Heiliger und Heitzer¹⁷ (2003) durchgeführten schriftlichen Befragung von Müttern, die von Partnerschaftsgewalt betroffen waren, zeigt sich, dass sich die Mehrheit von ihnen Sorge- und Umgangsrechtskonflikten ausgesetzt sah, initiiert durch die Väter. Ausschlüsse des Umgangs fanden nur äußerst selten statt, meist nur bei nachweislicher Gewalttätigkeit des Vaters gegenüber dem Kind und auch dann nur nach langen, kostspieligen gerichtlichen Auseinandersetzungen (Heiliger/Heitzer 2003: 152ff.).

Sorge- und Umgangsrecht stehen unter dem Schutz des Elternrechts aus Art. 6 GG (vgl. Schwarz 2011: 187). Das reformierte Kindschaftsrecht¹⁸ geht von dem Grundsatz¹⁹ aus, dass Umgang mit beiden Elternteilen immer zum Wohle des Kindes ist. Dieses angenommene

¹⁷ Heiliger/Heitzer nutzten Fragebögen mit offenen Fragen, die sie über Frauenhilfeeinrichtungen verbreiten ließen, um ein qualitatives Bild der Situation gewaltbetroffener Mütter zu erlangen. Sie erhielten 72 auswertbare Bögen. Die Ergebnisse sind also nicht repräsentativ, zeichnen aber dennoch ein Bild der Situation.

¹⁸ Die Reform des Kindschaftsrechts 1998 zielte auf einen Perspektivwechsel zugunsten des Kindes, die Stärkung der elterlichen Eigenverantwortung, den Vorrang von Beratung und einvernehmlicher Lösungen sowie die rechtliche Gleichstellung verheirateter und unverheirateter Eltern. Dabei stärkt es insbesondere die Rechtsstellung der Väter. Vor der Reform war die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge in strittigen Fällen zwar geschlechtsneutral festgeschrieben, in der Praxis wurde es jedoch mehrheitlich der Mutter zugesprochen. Nach der Reform bleibt das gemeinsame Sorgerecht als Regelfall erhalten, Abweichungen müssen beantragt werden (vgl. Schweikert/Schirmacher 2001: 6f.). Die Reform stärkt ebenso das Umgangsrecht. Das Kind wird als unabhängiges Subjekt mit eigenen Interessen und Bedürfnissen gesehen (vgl. Flüge 2003: 245f.), das ein eigenes Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen hat. Bis dato war das Umgangsrecht eher Befugnis des abwesenden Elternteils; seit der Reform besteht jedoch nicht nur die Befugnis, sondern ebenso die Verpflichtung zum Umgang (vgl. Peschel-Gutzeit 2012: 106f.).

¹⁹ §1626 Abs. 3 BGB Grundsätze elterlicher Sorge: „Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen“.

Kindeswohl ist der „übergeordnete bestimmende Maßstab“ (Schwarz 2011: 187), nach dem Justiz sowie Kinder- und Jugendhilfe handeln. Solch eine Kindeswohlbestimmung leitet sich aus einem naturrechtlichen Verständnis von der Elternschaft beider Elternteile ab, die auf der Überzeugung fußt, dass Kinder stets beide Eltern brauchen; wie diese Elternschaft konkret gelebt wird, ist unbedeutend. (vgl. ebd.: 208). Es wird nicht hinterfragt, inwiefern der Umgangsberechtigte mit dem Kind umgehen kann, oder ob überhaupt eine Bindung besteht. Ist es ihm wirklich ein Bedürfnis, sein Kind zu sehen oder will er nur sein Recht durchsetzen (vgl. Peschel-Gutzeit 2012: 110)? Trennungen oder das Aufwachsen in einer alleinerziehenden Familie stellen für Kinder kein Gefährdungsrisiko im Sinne einer Kindeswohlgefährdung dar. Anstatt ihre innere Autonomie zu stärken, konstituiert man jedoch das Kindeswohlprinzip als verpflichtendes rechtsethisches Prinzip, das auf die Natur des Kindes abzielt. Es implementiert und legitimiert gemeinsame elterliche Sorge als verbindliches Leitbild, unter dem die Sinnhaftigkeit eines regelmäßigen Kontakts zu beiden Elternteilen als unumstritten gilt (vgl. Schwarz 2011: 96). Es kann durchaus dem Kindeswohl dienen, Kontakt zu beiden Elternteilen zu halten²⁰, aber ebenso könnten hier Konfliktreduzierung oder eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage helfen (vgl. Fichtner 2012: 94f.; vgl. Schwarz 2011: 213). Eine positive Beziehung zum nicht betreuenden Elternteil – so schließen verschiedene Untersuchungen – hängt letztlich nicht von der Häufigkeit der Kontakte ab, sondern vor allem von den Kompetenzen des Umgangsberechtigten (vgl. Schwarz 2011: 201). Betrachtet man diese Aspekte, ist es nicht verwunderlich, dass Kinder- und Jugendpsychiater Fegert urteilt:

„Das Recht auf Umgang wird gegenüber anderen Kindesrechten in fast schon grotesker Weise derzeit überidealisiert und als eine quasi unveränderliche Grundkonstante einziger Indikator für das Kindeswohl propagiert. Belastungen selbst des begleiteten Umgangs werden demgegenüber bagatellisiert“ (Fegert 2013: 197).

3.2 Sorgerecht und gemeinsame elterliche Sorge

Sorgerecht erhalten die miteinander verheirateten Elternteile sowie unverheiratete Paare, die eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben²¹. Nach der Trennung bleibt dieses Recht bestehen, es sei denn, das Gericht ordnet eine andere Regelung an – es ist also keine bewusste

²⁰ So zeigten verschiedene Studien, „dass es vor allem fünf Faktoren sind, die die kindlichen Belastungen mitprägen: Fortwährende Konflikte und Spannungen zwischen den Eltern, verringerte Erziehungsqualität der höher belasteten Eltern, eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation, die Anpassung an weitere Veränderungen und eben der verringerte Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil“ (Fichtner 2012: 94).

²¹ Sind die Eltern nicht verheiratet und wird auch keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben, erhält die Mutter das alleinige Sorgerecht.

Entscheidung beider Eltern notwendig. Widerspricht ein Elternteil der gemeinsamen Sorge, kann der andere Elternteil²² beim Gericht einen Antrag auf gemeinsame Sorge stellen. Die Mutter wird vom Familiengericht über diesen Antrag in Kenntnis gesetzt und hat eine (mitunter sehr kurze) Frist²³ sich schriftlich zu äußern und Gründe darzulegen, die gegen eine gemeinsame Sorge sprechen. Verstreicht die Frist ohne Stellungnahme der Mutter oder sind ihre genannten Gründe nicht gewichtig genug, wird dem Antrag stattgegeben. Bei relevanter Begründung des Widerspruchs (gemeinsames Sorgerecht widerspricht Kindeswohl), wird ein Prozess im Familiengericht eröffnet, in dem der Fall mit den Beteiligten verhandelt wird (gemäß §155a Abs. 4 FamFG). Das Gericht entspricht in der Regel einem Antrag auf gemeinsame Sorge, solange dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es geht davon aus, dass Eltern auch Mühen und Anstrengungen auf sich nehmen, um im Interesse des Kindes einvernehmliche Lösungen zu erlangen, notfalls auch durch die Inanspruchnahme professioneller Hilfe von außen (vgl. VAMV 2016: 36ff.). Das Familiengericht sieht in der gemeinsamen Sorge ein geeignetes Mittel, den familiären Beziehungen des Kindes im Umstrukturierungsprozess einer Trennung Rechnung zu tragen und so gut wie möglich seine Bindungen zu erhalten (vgl. Schwarz 2011: 115).

Besteht die gemeinsame Sorge, so sollen die Elternteile bei Fragen der elterlichen Sorge einvernehmliche Lösungen anstreben und – je nach Entwicklungsstand – das Kind in diesen Prozess miteinbeziehen (§1626 Abs. 2 BGB). Bei Entscheidungen wird in Angelegenheiten des täglichen Lebens und Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung unterschieden. Angelegenheiten des täglichen Lebens werden in der Regel von dem Elternteil getroffen, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, während Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung im Einvernehmen entschieden werden müssen (vgl. VAMV 2016: 31f.). Um geteilte Sorge leben zu können, bedarf es also eines Mindestmaßes an Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit. Ob eine tragfähige soziale Beziehung besteht, liegt jedoch in der Entscheidungsmacht des Familiengerichts (vgl. Schwarz 2011: 144). So wird gemeinsame Sorge zur Norm und eine alleinige elterliche Sorge zu einer zu beantragenden Abweichung, die sich vor allem in schwerwiegenden Konflikten und/oder häuslicher Gewalt begründet. Sie wird deshalb seit der Kindschaftsrechtsreform nur noch in Extremfällen²⁴ angestrebt, um weitere

²² Es ist durchaus möglich, dass eine Mutter gemeinsames Sorgerecht beantragt, während der Vater diesem nicht zustimmt. Das wird aber eher die Ausnahme sein. Deshalb wird folglich davon ausgegangen, dass der Vater den Antrag stellt.

²³ Diese Frist legen Gerichte eigenständig fest; mitunter kann sie nur 2 Wochen betragen (vgl. VAMV 2016: 37).

²⁴ Typische Fälle: Elternteil mit schwerer psychischer Erkrankung oder Suchterkrankung, häusliche Gewalt, Vernachlässigung, Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch (vgl. Fegert 2013: 197).

Kindeswohlgefährdung zu verhindern. Die Hürden alleinige Sorge durchzusetzen sind zu hoch²⁵ (vgl. Fegert 2013: 197f.; vgl. VAMV 2016: 40), sodass letztlich viele Elternteile unfreiwillig in gemeinsamer elterlicher Sorge verharren müssen (vgl. Heiliger 2003: 10). 2012 verblieb das Sorgerecht bei 9 von 10 Scheidungen von Eltern mit minderjährigen Kindern bei beiden Elternteilen (es wurde kein Antrag auf alleinige Sorge gestellt). In 10% der Scheidungen von Eltern mit minderjährigen Kindern kam es zu Verfahren über die alleinige Sorge. In jedem fünften dieser Fälle bleibt es beim gemeinsamen Sorgerecht. In nur 6% der Fälle ging das alleinige Sorgerecht auf den Vater über, in drei Viertel der Fälle auf die Mutter (vgl. Statistisches Bundesamt 2015: 48f.).

3.3 Umgangsrecht

Das in §1684 BGB beschriebene Umgangsrecht bezeichnet das Recht des Kindes²⁶ auf Umgang mit beiden Elternteilen, sowie das Recht und die Pflicht der Elternteile zum Umgang. Dieses Recht besteht unabhängig vom Sorgerecht, d.h. auch wenn ein Elternteil alleinige Sorge innehat, bleibt der Anspruch des anderen auf Umgang mit dem Kind erhalten. Das Umgangsrecht geht von dem Grundsatz aus, dass Kontakt zu beiden Elternteilen zum Wohle des Kindes ist. „Zeit, Dauer und Häufigkeit des Umgangs können die Eltern eigenständig vereinbaren, eine gesetzliche Vorgabe dafür gibt es nicht. Die Wünsche des Kindes sollten dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden“ (VAMV 2016: 45). Können Eltern sich nicht über die Durchführung und Ausgestaltung der Umgangskontakte einigen, wird das Familiengericht eine Regelung erlassen, die die wichtigsten Aspekte des Umgangs festlegt. Solche Verfahren werden nach §155 FamFG vorrangig und beschleunigt geführt (vgl. ebd.; s. Kap. 3.4 Vorrang- und Beschleunigungsgebot). Wenn trotz der bestehenden Regelung weiterhin Probleme bei der Durchführung des Umgangs bestehen, kann ein weiteres Verfahren eingeleitet werden: Im Umgangsvermittlungsverfahren (§165 FamFG) unternimmt das Gericht mithilfe des Jugendamtes einen weiteren Vermittlungsversuch zwischen den Eltern. Wird die angeordnete gerichtliche Umgangsregelung nicht beachtet, kann es zu Rechtsfolgen (Geldbußen / Haftstrafe, Sorgerechtsentzug) kommen (vgl. VAMV 2016: 46).

²⁵ Eine Rechtsberatung durch eine_n Anwältin/Anwalt ist sehr zu empfehlen. Die Kostenübernahme ist hier nicht erfolgsgebunden und in Form von Beratungskostenhilfe möglich (vgl. VAMV 2016: 40, 220f.).

²⁶ Hier stellt sich gleichzeitig die Frage, inwiefern das Kind dieses ihm zustehende Recht auf Umgang durchsetzen kann, wenn die betreffende Bindungsperson an diesem Umgang kein Interesse hat. Im Jahre 2008 entschied der erste Senat in seinem Urteil zu einem derart gelagerten Fall, dass die zwangsweise Durchsetzung des Umgangsrechts unterbleiben soll, außer er dient (im konkreten Einzelfall) dem Wohle des Kindes (vgl. Jaestedt 2012: 24ff.). Das relativiert dieses allgemeine, gesetzlich verankerte Recht des Kindes auf Umgang und Sorge durch seine Eltern.

2017 waren Umgangsstreitigkeiten rund 55.000 Mal Gegenstand der Verhandlungen der Oberlandesgerichte (vgl. Statistisches Bundesamt 2018: 18). Die Prozesszahlen sind über die letzten Jahre kontinuierlich gestiegen.

Umgangsbeschränkungen und -ausschlüsse

Nach §1684 Abs. 4 BGB kann Umgang beschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit es zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Dies bemisst sich am Maßstab des §1666 BGB (Kindeswohlgefährdung) (vgl. Schwarz 2011: 190). Dabei geht das Gericht in Stufen vor und beginnt meist mit der milderen Methode (für den umgangsbegehrenden Elternteil), sodass der Kontakt mithilfe von Schutzmaßnahmen ermöglicht wird (begleiteter oder beschützter Umgang). Umgangskontakte finden dann an einem neutralen Ort in Anwesenheit Dritter statt (vgl. VAMV 2016: 46f.). Dauerhafte Einschränkungen oder Ausschlüsse sind nur zulässig, wenn anderenfalls das Kindeswohl gefährdet wäre, d.h. „[e]s muss also durch den Umgang selbst eine Kindeswohlgefährdung eintreten, die von Amts wegen zu ermitteln und festzustellen ist“ (Peschel-Gutzeit 2012: 111) und betrifft vor allem Kontakte mit einem gewalttätigen Elternteil oder bei Gefahr der Kindesentführung oder eines sexuellen Missbrauchs. Daher ist die Einschränkung oder gar der Ausschluss des Umgangs eher die seltene Ausnahme. Beide sind auch nur befristet zulässig (vgl. ebd.).

Für solche Verhandlungen bestellt das Gericht in der Regel einen Verfahrensbeistand²⁷. Dieser soll den Kindeswillen ermitteln, ihn im Verfahren zur Geltung bringen und diesem gemäß handeln. Gleichzeitig unterliegt der Verfahrensbeistand den Weisungen des Gerichts und orientiert seine Handlungen an dessen Kindeswohlgrundsatz (vgl. Schwarz 2011: 219f.; vgl. Rakete-Dombek/Türck-Brockner 2009: 12). Das Gericht kann jederzeit auf Gutachter_innen zurückgreifen, um gerichtliche Fragestellungen zu beleuchten. Dabei sollte er_sie auf Methoden zurückgreifen, die bei der Bewältigung des familiären Konflikts hilfreich sind und dem Kind Stützung bieten sowie im Rahmen seiner_ihrer Tätigkeit auf einvernehmliche Regelungen hinwirken (vgl. Schwarz 2011: 223). Die Gebundenheit beider an gerichtliche Weisungen und Überzeugungen lassen Zweifel an deren Neutralität aufkommen (vgl. ebd.: 219ff.; vgl. Rakete-Dombek/Türck-Brockner 2009: 12).

²⁷ Ein Verfahrensbeistand nach §158 Abs. 2 Nr. 5 FamFG ist erforderlich, „wenn das Interesse des Kindes zu denen seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht“, also vor allem bei Umgangsbeschränkungen oder -ausschlüssen sowie in Verfahren bezüglich Kindeswohlgefährdung. Die Bestellung des Verfahrensbeistandes ist jedoch nicht auf diese Verfahren beschränkt, er kann jederzeit bestellt werden, wenn dies als erforderlich betrachtet wird (vgl. Rakete-Dombek/Türck-Brockner 2009: 12).

Letztlich hat das Gericht viele Optionen, eine Lösung des Streits herbeizuführen, bevor es Umgang einschränkt oder ausschließt. Sollte das Familiengericht doch erwägen, sich gegen unbegleiteten Umgang zu entscheiden, gibt es weiterhin verschiedene Möglichkeiten eingeschränkten Umgang zu gestalten, wobei die Rechtsprechung meist geneigt ist, die mildere Form zu wählen. Strebt eine Mutter also einen tatsächlichen Ausschluss des Umgangs an, so wird das unter Umständen viele (kostspielige) Verfahren benötigen.

3.4 Belastungen durch die Justiz

Die Gesetzgebung geht zwar gesondert auf häusliche Gewalt ein (in der Gesetzesbegründung zum *Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit* (FamFG)), im eigentlichen Gesetz spiegelt sich dies aber nicht wieder. Es obliegt somit der/dem Anwender_in, ob und in welchem Maße Ausnahmen gemacht werden, da die rechtliche Verbindlichkeit fehlt. In der Praxis hängt es also vor allem davon ab, inwiefern Beteiligte (und v.a. die Rechtsprechung) in puncto häusliche Gewalt sensibilisiert und geschult sind. Infolgedessen kommt es insbesondere in Fragen von Sorge und Umgang im Falle von häuslicher Gewalt zu problematischen Erwartungen an die Betroffenen und die beteiligten Professionen (vgl. Fauth-Engel 2013: 187f.). Die Frauen, die durch Heiliger und Heitzer (2003) befragt wurden, zeichneten ein sehr negatives Bild ihrer Erfahrungen mit der Justiz. Sie kritisierten vor allem die vaterrechtliche Position der Gerichte und deren ideologisches Verharren auf Umgang als dem Kindeswohl dienliche Maßnahme. Sie fühlten sich nicht ernst genommen und klagten an, dass Gerichte, die durch die Frauen erlebte Gewalt ignorieren und diese auch keine Auswirkungen auf das Umgangsrecht habe. Auch negative Folgen des Umgangs für die Kinder werden in Kauf genommen. Betrachtet man im Gegenzug die 28% Frauen, die angaben, positive Erfahrungen mit der Justiz gemacht zu haben, so bezogen diese sich darauf, ernstgenommen und angehört worden zu sein, der Kindeswille sei respektiert und das Kindeswohl objektiv betrachtet worden. Berichte der Gutachter_innen und Sozialarbeiter_innen sowie der Zwang zum Umgang seien kritisch hinterfragt worden (vgl. Heiliger/Heitzer 2003: 170ff.).

Vorrang- und Beschleunigungsgebot

Das in §155 FamFG festgelegte Vorrang- und Beschleunigungsgebot umfasst Fälle bezüglich des Aufenthalts des Kindes, Umgangsrecht und Herausgabe des Kindes bei Trennung und Scheidung. „Damit soll im Interesse des Kindeswohls eine Verkürzung der Verfahrensdauer

bewirkt werden, die im Zweifelsfall auch auf Kosten anderer anhängiger Sachen erfolgen soll“ (Fauth-Engel 2013: 189). Der erste Erörterungstermin soll demnach spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden (§155 Abs. 2 Satz 1). Diese Zeitvorgabe soll eine Eskalation des Elternkonflikts verhindern (vgl. ebd.). Da in Fällen von häuslicher Gewalt auch immer Fragen des Kindeswohls aufkommen, ist davon auszugehen, dass diese nicht zu den Ausnahmefällen zählen, in denen das Beschleunigungsgebot ausgesetzt wird. Hier wird wohl gerade deshalb eine beschleunigte Handhabung präferiert.

Laut Abs. 2 Satz 3 erfolgt zu diesem Termin auch die Anhörung des Jugendamtes. Es soll in der Verhandlung einen aktuellen Eindruck der Familiensituation darlegen und Konflikten entgegenwirken. Bedenkt man die Arbeitsschritte – Antragseingang bei Gericht, Auftragsübermittlung an das Jugendamt, Gesprächstermine mit Eltern, Kind und Dritten, Anhörung bei Gericht – kann diese Monatsfrist für das Jugendamt eine enorme Herausforderung darstellen, insbesondere wenn ihnen die Familie noch unbekannt ist (vgl. ebd.). Dies lässt Zweifel entstehen, inwieweit das Jugendamt mehr als eine grobe Einsicht in die bestehende (und vergangene) Situation erhalten hat und inwiefern es auf Basis seiner Informationen eine Gefährdung einschätzen und dadurch Übergriffe verhindern kann.

Für Frauen im Frauenhaus kann dies mitunter eine durchaus zeitnahe Konfrontation mit dem Täter bedeuten. Sie benötigen allerdings Zeit mit dem Erlebten umgehen zu lernen (vgl. ebd.: 193). Sie müssen Erfahrungen verarbeiten und wieder psychische Stabilität erlangen. Auch eine Konfrontation mit dem Täter benötigt mitunter einiges an Vorarbeit. Das Beschleunigungsgebot kann somit durchaus eine Gefahr für den Heilungsprozess und die psychische Stabilität dieser Frauen bedeuten.

Schutzmaßnahmen

Die Kurzfristigkeit kann auch dazu führen, dass dem Gericht verlässliche Informationen fehlen, sodass ein angemessener Umgang mit der Problematik und Dynamik häuslicher Gewalt sowie entsprechende Schutzmaßnahmen nicht berücksichtigt und infolgedessen übereilte Regelungen getroffen werden (ebd.: 189ff). Dem Gericht stehen Möglichkeiten offen, dem Problem der häuslichen Gewalt Rechnung zu tragen, z.B. durch besondere Sicherheitsvorkehrungen oder durch getrennte Anhörungen. Eine getrennte Anhörung ist im Falle von häuslicher Gewalt immer angeraten, da viele Frauen in Gegenwart des Täters nicht frei reden können oder wollen (vgl. Schwarz 2011: 216). Wenn jedoch das betreffende Familiengericht keine entsprechende Sensibilisierung zum Thema häusliche Gewalt erfahren hat, keine Informationen vorliegen oder das gesetzlich vorgegebene Zeitfenster eine getrennte Anhörung

nicht zulässt, kann dies eine Gefahr für die Betroffene darstellen, die - durch § 155 Abs. 2 Satz 3 FamFG - zum persönlichen Erscheinen verpflichtet ist (vgl. Fauth-Engel 2013: 189f., 194).

Hinwirken auf Einvernehmen

§ 156 Abs. 1 FamFG besagt: „Das Gericht soll (...) in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht“²⁸. Um dies zu erreichen, sollen den Beteiligten, wenn nötig, auch Beratung durch Träger der Kinder- und Jugendhilfe zur Seite stehen. Fokussiert wird hierbei die Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrung elterlicher Sorge; d.h. das Ziel der Beratung ist nicht ergebnisoffen. Diese Beratung kann auch gerichtlich angeordnet werden. Bei Weigerung oder erkennbarer Verzögerung können dem_ der Verursacher_in Kostennachteile entstehen²⁹ (vgl. ebd.: 190). Obwohl eine gerichtliche Entscheidung nicht ausbleiben kann, ist das Verfahren hier vermittlungs- und einigungsorientiert. Wenn jedoch Kostennachteile entstehen, wenn Beratung nicht wahrgenommen wird, ist dies eine Einigung unter Druck.

Für finanzschwache Frauen, deren Armutsrisiko sich mit Einzug ins Frauenhaus noch einmal verschärft hat, ist dies ein enormer Nachteil. Entweder sie „einigen“ oder sie verschulden sich. Insofern keine einvernehmliche Regelung gefunden werden kann, hat laut §156 Abs. 3 das Gericht die Pflicht mit den Verfahrensbeteiligten und dem Jugendamt, den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern³⁰. Hiermit möchte das Gericht negative Folgen für das Kind aufgrund der Verfahrensverzögerung – insbesondere die Entfremdung von Kind und umgangsbegehendem Elternteil – vermeiden (vgl. ebd.).

Die Maxime der einvernehmlichen Lösung und Kooperation entspricht nicht den Mechanismen einer von häuslicher Gewalt belasteten Partnerschaft. Für einvernehmliche Lösungen bedarf es zweier gleichberechtigter Parteien, die respektvoll und wertschätzend miteinander kommunizieren können (vgl. VAMV 2016: 39). In diesen Beziehungen besteht jedoch ein inneres Machtgefälle (vgl. Schüler 2013: 213). „Eine Kooperationsfähigkeit als

²⁸ Die Gesetzesbegründung besagt allerdings, dass das Hinwirken auf eine einvernehmliche Lösung nicht in Betracht kommt, wenn dies dem Kindeswohl nicht entspräche, wie z.B. bei häuslicher Gewalt (vgl. Fauth-Engel 2013: 190). Dies setzt wiederum voraus, dass das Problem erstens bekannt ist und zweitens ebenso beachtet wird. Weiterhin würde die Kommune dann auch entsprechende Beratungsmöglichkeiten (mit fachlicher Kompetenz bezüglich häuslicher Gewalt) bereitstellen müssen.

²⁹ Die Kosten des Verfahrens werden ganz oder teilweise auferlegt, gemäß §83 Abs. 2 S.5 FamFG.

³⁰ Erörterung der Kindeswohlgefährdung. Das Gericht geht durch die fehlende Lösung von einer Kindeswohlgefährdung aus, deren gerichtliches Verfahren mit Erlass einer einstweiligen Anordnung endet (Umgangsregelung oder Umgangsausschluss).

Voraussetzung für die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge kann in gewaltgeprägter Elternschaft nicht ohne weiteres verlangt oder erreicht werden“ (Fauth-Engel 2013: 194). Die Folgen der erlittenen Misshandlung und Selbstwertbeeinträchtigungen, Schuld- und Schamgefühle sowie die Gefahr von Übergriffen verhindern die Begegnung auf gleicher Augenhöhe. Es ist wahrscheinlich, dass nicht alle (für das Kindeswohl) relevanten Informationen zur Sprache kommen, weil die Mutter nicht das gesamte Ausmaß der Misshandlungen preisgibt. Einerseits aus Angst vor dem Kindsvater, der bei Beratung oder Gerichtsterminen anwesend ist, andererseits aus Angst vor Jugendamt und Gericht, wenn sie befürchtet, dadurch die Kinder zu verlieren oder als schlechte Mutter angesehen zu werden.

Trennung der Ebenen

In Angelegenheiten des Kindschaftsrechts wird erwartet, dass Eltern zwischen Paar- und Elternebene trennen. Sie sollen Entscheidungen treffen, die im Interesse des Kindes sind und dabei Schwierigkeiten, die sich aus ihrer Paar-Beziehung ergeben, außen vor lassen (vgl. VAMV 2016: 40). Diese Trennung von Paar- und Elternebene vollzieht sich ebenso in der Rechtsprechung. Gewalt des Vaters gegenüber der Mutter gilt als Paarproblem und ist unabhängig von der Kindeswohlbetrachtung. Schädigungen des Kindes durch Miterleben der Gewalt werden nicht berücksichtigt (vgl. Schwarz 2011: 141f.). Das gestaltet sich jedoch sehr schwierig im Bereich häuslicher Gewalt und deren Dynamik. Einerseits ist in vielen Fällen davon auszugehen, dass die Beziehungsdynamik für den gewaltausübenden Elternteil die Motivation darstellen kann, einen gerichtlichen Prozess anzustreben. Andererseits ist diese Trennung für Frauen, die häusliche Gewalt erfahren haben, schlecht handhabbar. Die Beziehung ist emotional zu stark belastet, als dass sie einfach abstrahiert werden könnte. Ebenso zwingt es Frauen eine soziale Beziehung mit jemandem einzugehen, der das Ende der Partnerschaft nicht oder nur schwerlich akzeptiert, jemandem, der wahrscheinlich selbst weiterhin emotionalen Bezug zur Kindsmutter hat und eventuell aggressiv reagieren könnte (vgl. ebd.). Frauen im Frauenhaus haben den ersten Schritt aus ihrer Gewaltbeziehung heraus gemacht und befinden sich in einem langwierigen Heilungsprozess. Sie müssen ihre Erfahrungen erst einmal verarbeiten, um eine solche Trennung der Ebenen bewältigen zu können.

Kindeswille und Pflicht zum Umgang

Der Wille der Kinder und ihre Ängste werden bei der Entscheidungsfindung kaum berücksichtigt³¹. Es kommt vor, dass sie nicht einmal angehört werden³². Der Kindeswille gilt in der Rechtsprechung nicht immer als autonom. Häufig wird angenommen, er sei beeinflusst – was dazu führt, dass er wenig bedeutsam für die Entscheidungsfindung sein kann. Das Gericht muss den Kindeswillen also nicht respektieren, sodass das Kind zum Umgang verpflichtet wird (vgl. Peschel-Gutzeit 2012: 110f.). Die Umgangssituation soll eigentlich Selbstwertgefühl und Selbstwirksamkeitsgefühl stärken. Allerdings werden genau diese in der gerichtlichen Situation unterlaufen (vgl. Fegert 2013: 206). Das hinterlässt ein tiefes Gefühl der Machtlosigkeit und verschlechtert dabei ebenso das Verhältnis zum umgangsbegehrenden Elternteil, der den Kontakt erzwingt, als auch zum betreuenden Elternteil, der nicht ausreichend Schutz bieten kann (vgl. Schwarz 2011: 228). Kontakte können je nach Vorgeschichte extrem belastend sein oder zu sekundären Traumatisierungen führen (vgl. Fegert 2013: 206; vgl. Peschel-Gutzeit 2012: 110). Letztlich wird es dann die Mutter sein, die genau diese Folgen auffangen muss - zusätzlich zu ihrer eigenen „Problematik“. Je jünger die Kinder, desto geringer ihr Einfluss auf die Entscheidung. Die Kinder im Frauenhaus sind mehrheitlich sehr junge Kinder. Es ist anzunehmen, dass eine ablehnende Haltung ihrerseits kaum Einfluss nehmen wird. Folglich ist zu erwarten, dass sie – koste es, was es wolle – zum Umgang verpflichtet werden, der Mutter und Kind trotz Frauenhausaufenthalt weiter gefährdet und die Gewaltdynamik fortsetzt.

„Wohlverhaltensklausel“

Die sog. „Wohlverhaltensklausel“ nach § 1684 Abs. 2 BGB bezeichnet die wechselseitige Pflicht der Elternteile, alles zu unterlassen, das dem Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil schaden könnte. Wird diese Pflicht verletzt, kann das Gericht eine

³¹ In einer Befragung von Richter_innen bezüglich des Umgangs mit der Verweigerung durch Kinder, zeigte sich, dass 75% von ihnen angaben, eine Kontaktablehnung in ihre Beschlüsse miteinzubeziehen, wenn die Kinder älter als 10 Jahre waren und die Ablehnung als unbeeinflusster Wille erscheint. 60% nähmen demnach auch den ablehnenden Kindeswillen hin, wenn dieser Wille den objektiven Bedürfnissen zu widersprechen scheint, insofern das Kind mindestens 15 Jahre alt ist (vgl. Fichtner 2012: 97).

³² Kinder sind erst ab dem 14. Lebensjahr verpflichtend anzuhören. Jüngere Kinder können angehört werden, wenn das Gericht dies als erforderlich empfindet (§159 FamFG). Kinder werden in der Regel von ihren Eltern gemeinsam oder einem Elternteil vertreten. Die Interessen des Kindes im Verfahren zu elternunabhängig vertreten, ist dem Verfahrensbeistand zugedacht (wenn keine Vertretung durch eine_n Anwältin/Anwalt möglich) (vgl. Schürmann 2012: 232ff.).

Umgangspflegschaft³³ anordnen. Diese Auflage ist zwar als Unterlassungspflicht formuliert, verpflichtet jedoch trotzdem zu einem aktiven Erziehungsverhalten, das sich am Ideal des Kindeswohldienlichen Kontakts zu beiden Elternteilen orientiert (vgl. Schwarz 2011: 227f.), d.h. im Falle einer Umgangsverweigerung durch das Kind, hat der betreuende Elternteil diese Ablehnung durch geeignete Maßnahmen in eine positive Haltung zu verändern und muss dies dem Familiengericht unter Umständen nachweisen (vgl. Peschel-Gutzeit 2012: 109; Schwarz 2011: 227f.).

Umgang mit Umgangsverweigerung

Alle Umgangsentscheidungen oder gebilligte Vergleiche werden (gemäß §89 FamFG) durch Ordnungsmittel vollstreckt. Darauf werden die Beteiligten in der gerichtlichen Entscheidung hingewiesen. Kommt es zu Problemen in der Durchsetzung eines Umgangstitels, verhängt das Gericht Maßnahmen in Form von Ordnungsgeld³⁴ und ersatzweise Ordnungshaft bis zum Sorgerechtsentzug als letztes Mittel (vgl. Peschel-Gutzeit 2012: 113). Gründe, die eine Verweigerung rechtfertigen könnten, hätten in dem Erkenntnisverfahren, das zum Umgangstitel geführt hat, geltend gemacht werden müssen. Die Verweigerung des gerichtlichen Beschlusses ist daher gesetzeswidrig: Der betreuende Elternteil, der die gerichtliche bzw. gerichtlich gebilligte Regelung des Umgangs nicht annehmen kann, muss ein Abänderungsverfahren³⁵ anstreben (vgl. ebd.: 116f.). Widerstand vonseiten der Mütter wird unter Umständen nicht als Versuch sich und das Kind zu schützen interpretiert, sondern als unzuverlässiges und unkooperatives Verhalten (vgl. Schüler 2013: 214).

Die Bestrafung entfällt, wenn der betreuende Elternteil diese Umgangsunterlassung nicht verschuldet hat, z.B. wenn das Kind erklärt, es wolle den Umgangsberechtigten nicht sehen – je älter das Kind, desto gewichtiger ist diese Aussage. Auf Nachfrage des Gerichts muss auch dargelegt werden, wie auf das Kind eingewirkt wurde, um es zum Umgang zu bewegen (vgl. Schwarz 2011: 227f.; s. Kap. 3.4 „Wohlverhaltensklausel“). Die Gründe, die zu dieser Ablehnung führen, sollen dann ermittelt und mit professioneller Hilfe überwunden werden. Wenn jedoch der betreuende Elternteil sowie das Kind bei einer Ablehnung des Umgangs bleiben, versagen letztlich die Ordnungsmittel (vgl. Peschel-Gutzeit 2012: 114f.) Es ist

³³ Umgangspfleger_innen nach §1684 Abs. 3 BGB haben das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des angeordneten Umgangs zu verlangen, übernehmen für die Zeit des Umgangs das Aufenthaltsbestimmungsrecht des Kindes und ermöglichen somit den Umgang.

³⁴ Zwangsgelder bis zu 25.000 Euro, die nicht nur einmalig, sondern immer wieder erhoben werden können (vgl. Heiliger 2003: 14).

³⁵ Für dieses gilt das Vorrang- und Beschleunigungsgebot allerdings nicht.

allerdings nicht die Vollstreckung der Rechtsmittel, sondern bereits die Androhung, die den umgangsverweigernden Elternteil „zur Vernunft bringt“. Mütter im Frauenhaus, die in der Regel wirtschaftlich schwach sind, werden hierdurch tief verängstigt. Auch wenn das Ordnungsgeld nicht real eingefordert wird, setzt bereits die Androhung Mütter unter immensen Druck, sich zwischen eventueller Verschuldung und ihrem Schutzbedürfnis entscheiden zu müssen. Ihnen fehlen in der Regel die Mittel die Zwangsgelder zu bezahlen, weshalb sie sich gezwungen sehen, sich der Anordnung zu beugen (Heiliger/Heitzer 2003: 155).

Die schlimmste Sanktion – der Sorgerechtsentzug -, die an für sich kein Mittel darstellt, eine Einigung in Umgangskonflikten zu erreichen, missachtet Argumente des Kindeswohls. Eine Übertragung des Sorgerechts auf den Vater ließe das Kind in ungewisser Versorgung bei einem gewalttätigen Elternteil. Auch eine Übertragung an Dritte stellt kaum eine dem Wohl des Kindes dienliche Praxis dar (vgl. Heiliger 2003: 14f.). Deshalb schließt Heiliger: „Ziel dieser Maßnahme ist die Erzwingung des väterlichen Rechts, nicht die Sicherung des Kindeswohls“ (ebd.: 15).

Alle Rechtsfolgen verschlechtern die Situation der Mutter und des Kindes und sie können kindeswohlgefährdend sein. Bilanzierend kann man sagen: Die Rechtsfolgen gefährden das Kindeswohl, um eine Regelung durchzusetzen, die nicht zwangsläufig dem Kindeswohl dient.

Verfahrenskosten

Frauen im Frauenhaus haben für gewöhnlich nicht die finanziellen Mittel, die Kosten einer Gerichtsverhandlung zu tragen. Hinzu kommen ebenso Kosten für anwaltliche Vertretung (ggf. auch für das Kind), die mehrheitlich in (insbesondere erstinstanzlichen) Verfahren vor dem Familiengericht verpflichtend ist (§114 FamFG) (vgl. Rakete-Dombek/Türck 2009: 9). Ihre Chancen auf Erfolg in Verfahren um alleinige Sorge oder Umgangausschlüsse stehen eher schlecht – die Hürden sind einfach zu hoch. Die Gewährung der Verfahrenskostenhilfe ist daher eher unwahrscheinlich, da ihre Bewilligung abhängig von den hinreichenden Erfolgsaussichten der/des Beantragenden ist. Sollten sie Verfahrenskosten bewilligt bekommen und den Prozess verlieren, können sie dennoch für die Anwaltskosten der gegnerischen Seite herangezogen werden (vgl. VAMV 2016: 224 f.). Dies macht es den Frauen unmöglich, ihr Recht vor Gericht einzufordern. Sie können es sich nicht leisten und befürchten, sich zu verschulden.

Gleichzeitig kann man im Gegenzug annehmen, dass der finanzschwache sorge- oder umgangsbegehrende Vater eher Verfahrenskostenhilfe erhält, weil seine Chancen auf Erfolg vor Gericht größer sind.

Auskunftsanspruch

Nach §1686 BGB besteht auch unabhängig von Sorge- und Umgangsrecht ein Auskunftsanspruch, der Elternteile verpflichtet, „sich gegenseitig über alle Umstände, die für das Befinden und die Entwicklung des Kindes wesentlich sind, zu informieren (VAMV 2016: 45). Dies unterläuft klar das Kontakts- und Näherungsverbot nach §1 GewSchG. Dem Täter ist es hiernach untersagt Kontakt aufzunehmen, „soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist“. Der Auskunftsanspruch über das Kind kann ein solches berechtigtes Interesse darstellen. In solch einer Konstellation ist Strafbarkeit schwer herstellbar, da auch für den Täter nicht hinreichend klar bestimmt ist, wann ein solcher Verstoß der Wahrnehmung seiner Interessen dient und wann er sich strafbar macht. Folglich darf er die Mutter seines Kindes kontaktieren, obwohl diese ihr Recht darauf, keinen Kontakt zu diesem Mann zu wollen, geltend gemacht hatte. Die Motivation der Kontaktaufnahme kann durchaus das Interesse am Kind sein, aber dieses kann ebenso als Vorwand für andere Intentionen dienen.

3.5 Belastungen durch die Kinder- und Jugendhilfe

In Deutschland konzentrieren sich Entwicklungen und Analysen im Kinderschutz vor allem auf Gewalthandlungen, die direkt gegen das Kind gerichtet sind, jedoch nicht jene, die im Zusammenhang mit Scheidung und Trennung stehen. Die empirisch nachgewiesene Korrelation von häuslicher Gewalt einerseits und Gewalt gegen Kinder andererseits wird nur begrenzt in Risikoanalysen einbezogen (vgl. Heynen 2013: 65f.). Veranschlagte Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe können dementsprechend eine Gefahr für Kind sowie Mutter darstellen (s. Kap. 3.6). Bei aller berechtigter Kritik ist es jedoch notwendig, beide Arbeitsfelder – Kinder- und Jugendhilfe (KJH) und Frauenunterstützung – genauer zu betrachten, da es sich hier um zwei verschiedene Bereiche mit sehr stark differierenden Motiven, Deutungsmustern und Handlungslogiken handelt:

„Das Arbeitsfeld der Unterstützung von Frauen bei häuslicher Gewalt stellt die Frauen als Gewaltopfer in den Mittelpunkt, definiert Gewalt auf dem Hintergrund der Analyse des Geschlechterverhältnisses als Männergewalt und sieht Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene in diesem Kontext. Das Arbeitsfeld des Kinderschutzes und der Jugendhilfe stellt Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts als Gewaltopfer in den Mittelpunkt, definiert Gewalt vor dem Hintergrund des Generationenverhältnisses als Gewalt

durch Erwachsene und sieht Frauen als potenzielle Täterinnen in diesem Kontext." (BMFSFJ 2004: Band IV, 39-40).

Frauenunterstützungseinrichtungen arbeiten parteilich und streben eine Verantwortungsübernahme sowie eine Bestrafung der Täter an, während die Kinder- und Jugendhilfe auf Basis einer Allparteilichkeit mit dem systemischen Ansatz arbeitet. Dieser betrachtet das gesamte Familiensystem und analysiert dessen individuelle Ressourcen und Probleme. Hier geht es jedoch nicht um (strafrechtliche) Sanktionierung des Verursachenden, sondern um das (möglichst frühzeitige) Erkennen von Belastungen und darum, diesen durch Begleitung und Förderung von Kompetenzen zu begegnen. Statt auf Eingriffe von staatlicher Seite setzt die KJH verstärkt auf die Beteiligung der Eltern bei der Entscheidungsfindung sowie auf Unterstützung der gesamten Familie. Innerhalb des systemischen Ansatzes der KJH wird die Familie als ein System gesehen. Ist ein Mitglied auffällig, wird davon ausgegangen, dass dieses Verhalten innerhalb dieses Systems einen subjektiven Sinn, ebenso wie eine interpersonale Funktion innerhalb des gesamten Familiensystems innehat. Dieser Gesamtzusammenhang analysiert demnach, inwiefern die einzelnen Mitglieder zum Auftreten bzw. zur Aufrechterhaltung dieses Symptoms beitragen. Diese Betrachtungsweise ist im Kontext von häuslicher Gewalt allerdings kontraproduktiv, weil die Mitglieder in diesem System nicht auf gleicher Augenhöhe sind und sie stellt gewissermaßen die Frage, welchen Anteil die betroffene Frau an der Entstehung bzw. Fortsetzung der Gewaltdynamik hat. Damit überträgt man ihr Verantwortung für Taten, denen sie ausgeliefert war und aufgrund derer solche eine Übertragung eine Überforderung darstellt, da sie auf das Aufkommen einer Gewalteskalation keinen Einfluss nehmen kann. Auch kann diese Arbeitsweise dazu führen, dass Kinder und Mütter nicht oder zu spät geschützt werden (vgl. Buskotte/Kreyssig 2013: 266f.). Buskotte und Kreyssig stellen diesbezüglich fest:

„Macht als Organisationsprinzip innerhalb der Familie und insbesondere in Familien, in denen häusliche Gewalt herrscht, wurde in der systemischen Theorie und Praxis als bestimmendes Prinzip des Geschlechterverhältnisses weitgehend ignoriert. Voraussetzung für die Kooperation zwischen Frauenunterstützungs- und Kinderschutzeinrichtungen ist deshalb auch ein fachlicher Konsens“ (ebd.: 269).

Es verwundert deshalb auch nicht, dass gewaltbetroffene Frauen mehrheitlich von schlechten Erfahrungen mit der Kinder- und Jugendhilfe berichten:

In einer Befragung durch Heiliger und Heitzer (2003) zeigte sich, dass drei Viertel der Frauen negative Erfahrungen mit Jugendamt und dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) gemacht hatten. Dabei wird am stärksten die fehlende Sensibilisierung und Berücksichtigung der erlebten Gewalt kritisiert. Viele Frauen fühlen sich in ihren Ängsten und Befürchtungen nicht

ernst genommen. Sie empfinden das Jugendamt und den ASD als parteiisch für den Kindsvater; nicht zuletzt aus deren ideologischer Überzeugung, dass Umgang per se dem Kindeswohl zuträglich ist (vgl. Heiliger/Heitzer 2003: 164ff.). Die Hälfte der Frauen hatte ebenso Erfahrungen mit begleitetem Umgang; drei Viertel dieser Frauen kritisieren ihn heftig. Die Prämisse „Umgang muss sein“ gleicht für die Frauen einer Parteilichkeit für den Vater, da sie in ihren Erfahrungen und Ängsten übergangen werden. Auch mangle es an Beratung sowie Vor- und Nachgesprächen. Es würde von ihnen erwartet, dass sie ihre Erfahrungen vergessen und dem Vater des Kindes unvoreingenommen gegenüber treten (vgl. ebd.: 175ff.).

3.6 Belastungen durch den gewaltausübenden Elternteil

Die gesetzlichen Regelungen sowie die institutionellen Haltungen und Handhabungen bieten dem gewaltausübenden Elternteil sehr viel Zugriff auf die Kindsmutter – sei es durch die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen vor Gericht, durch Absprachen bei der gemeinsamen Sorge, durch Auskunftspflichtung oder bei Übergaben vor und nach dem Umgang etc. Solche Zusammentreffen bieten Möglichkeiten, Gewaltabsichten direkt auszuführen oder das Zielobjekt zu verfolgen und somit dessen Aufenthaltsort herauszufinden. Dadurch beinhalten sie immer auch eine potenzielle Gefährdung der Frau, erneut Gewalt, Ohnmacht und Eingriffe in ihre Selbstbestimmung zu erleben.

Mit der Trennung geht ein erhöhtes Risiko schwerwiegender Übergriffe einher, welches auch in Tötungsdelikten resultieren kann. Sorgerechtsstreitigkeiten können das Risiko einer Eskalation noch erhöhen (vgl. Heynen 2013: 65). Bei Heynen weisen tödlich endende Partnerschaftskonflikte eine signifikante Häufung beim Auftreten folgender Faktoren auf: (1) konfliktverschärfende Ereignisse und Vorgänge in den letzten Tagen oder Wochen (bis 4 Wochen) vor der Tat. Dies können die Trennung, ein Auszug bzw. die Flucht ins Frauenhaus sowie ein Sorgerechts-/Umgangsstreit sein. (2) Gewaltanwendung und Drohung gegen die Partnerin, einschließlich Suiziddrohung. In vielen Fällen von häuslicher Gewalt kann erwartet werden, dass Drohung und Gewaltanwendung bereits stattgefunden haben. (3) Selbstwertbelastende Ereignisse in der Trennungsszene. Der drohende Verlust von Macht und Kontrolle über die Partnerin durch eine Trennung kann im Fall von häuslicher Gewalt durchaus durch den Täter als Schwächung des Selbstwertes interpretiert werden. (4) Wenig gewaltfreie Bewältigungsversuche (Geschenke, klärende Gespräche etc.). (5) Gefühl der starken emotionalen und wirtschaftlichen Abhängigkeit von der Partnerin und subjektiver Kontrollverlust (vgl. Heynen 2013: 68f).

Diese Faktoren betrachtend, ist eine Frau, die aufgrund von häuslicher Gewalt mit ihrem Kind in einem Frauenhaus Schutz sucht und sich in Verhandlungen um das Sorgerecht befindet, einem besonders hohen Risiko ausgesetzt³⁶. Viele der von Heiliger/Heitzer befragten Frauen sahen sich nach der Trennung mit weiteren Gewalthandlungen konfrontiert. Zahlreiche Ex-partner verlangten nicht nur extensiven Umgang, sondern auch vollen Zugriff auf die Kinder sowie finanzielle und materielle Leistungen (z.B. Miete, Unterhalt, Möbel, Hausrat, etc.). Es kam zu körperlichen Übergriffen und Drohungen mit massiver Gewalt, materiellem Schaden und finanziellem Ruin, psychiatrischer Einweisung und Kindesentführung. Mehr als ein Viertel der Väter hatte mit der Wegnahme der Kinder gedroht. Ebenso behielten in vielen Fällen Väter ihr Kind nach dem Umgangstermin einfach bei sich. Ein Viertel der Männer hatte gedroht, die Kindsmutter oder ihren neuen Partner zu töten; Mordversuche wurden unternommen (vgl. Heiliger/Heitzer 2003: 155f.).

Die Kindschaftsrechtsreform versuchte das Entscheidungsrecht sowie die Versorgungspflicht für das Kind in Einklang zu bringen. Dabei hat sie laut Flügge jedoch „erneut eine Situation geschaffen, in der die tatsächliche Sorge einerseits und das Entscheidungsrecht andererseits bei Trennung der Eltern ‚im Regelfall‘ auseinanderfallen“ (Flügge 2003: 244). So ist es mehrheitlich die Mutter, die die Versorgung der Kinder übernimmt und die alltäglichen Entscheidungen trifft, während der Vater in wichtigen Angelegenheiten ein Mitentscheidungsrecht besitzt. Allerdings sind Sachverhalte, die das Kind betreffen, für den betreuenden Elternteil von erheblicher Bedeutung für den eigenen Alltag und die eigene Lebensplanung (vgl. ebd.: 244f). Das heißt, der betreuende Elternteil kann in seiner Lebensgestaltung jederzeit eingeschränkt werden, wenn diese Veränderungen ebenso für das Kind von Bedeutung sind. Es stellt sich also die Frage, ob und inwieweit es sich hierbei um Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte (Art. 2 GG) der betreuenden Person handelt und ob und inwiefern diese mit dem Kindeswohl legitimiert werden können (vgl. Schwarz 2011: 150f.). Obwohl beide Elternteile unterschiedlich am Leben des Kindes teilnehmen, wird von gleicher Interessensgewichtung

³⁶ Studien bezüglich innerfamiliärer Tötungsdelikte (gefolgt von Suizid) auf Grundlage des US-amerikanischen National Violent Death Reporting System ergaben, dass die Täter_innen zu 91,9% männlich waren, die Opfer zu 77,7% weiblich. 13,7 % der Opfer waren die Kinder. 73% der Taten ereigneten sich im Zusammenhang mit einer Trennung, die im Großteil der Fälle durch die Frauen initiiert bzw. vollzogen wurde. Alkohol- und Drogeneinfluss waren nicht signifikant, 10% der Täter befanden sich in psychiatrischer Behandlung. Häufig wurden die Taten während eines laufenden familiengerichtlichen Verfahrens verübt. Häusliche Gewalt war der signifikanteste Prädiktor der Taten. Andere internationale Studien weisen darauf hin, dass weit mehr als die Hälfte der Frauen, die Opfer dieser Tötungsdelikte werden, minderjährige Kinder haben. In 35% der Fälle hatten die Kinder die Tötung miterlebt, in 37% waren es die Kinder, die die Leiche fanden (vgl. Heynen 2013: 70f.).

ausgegangen. Dies stellt eine grobe Unterschätzung der Leistungen des betreuenden Elternteils dar, dem die Gestaltung des neuen Familienalltags obliegt und der bezüglich des Einigungszwangs die größere Anpassungsleistung vollbringt (vgl. Flügge 2003: 214). Solche Rechte können auch weniger zielführend genutzt werden: Man kann jegliche Kooperation verweigern und so dem betreuenden Elternteil das Leben schwer machen. Entscheidungen des betreuenden Elternteils können verhindert werden, indem man eine Unterschrift verweigert; diese Zustimmungen können an Bedingungen geknüpft werden bzw. man könnte sich eine Zustimmung „abkaufen“ lassen. Oder man kann - soweit seine tatsächlichen Machtmittel reichen - eigene Entscheidungen durchsetzen.

Gemeinsame elterliche Sorge nach einer Trennung erhöht das Risiko psychischer und physischer Gewalt gegen Frauen, insbesondere wenn deren Selbstwertgefühl durch vorangegangene Misshandlung bereits geschwächt wurde (vgl. Flügge 2003: 244f.). Frauen, die sich aus einer Gewaltbeziehung befreien wollen, bedürfen eines besonderen Schutzes ihrer Persönlichkeitsrechte. Sie haben Angriffe auf ihr Selbstwertgefühl, ihre Selbstbestimmung und ihrer Selbstwirksamkeit erlebt, die durch die gemeinsame elterliche Sorge fortgesetzt werden können.

4 Lösungsansätze

Objektive Kindeswohlprüfung

Es bedarf einer kritischen Diskussion innerhalb der Justiz zur Interpretation und Handhabung des Sorge- und Umgangsrechts zum Wohl des Kindes (vgl. Heiliger/Heitzer 2003: 173). Regelungen im Kindschaftsrecht müssen auf Grundlage einer objektiven Kindeswohlprüfung getroffen werden (vgl. Peschel-Gutzeit 2012: 110) und nicht auf Basis naturrechtlicher Ideologien.

„In diesem Zusammenhang könnte eine salutogenetisch orientierte erziehungswissenschaftliche Forschung über Bedingungen sich neu konstituierender Familienzusammenhänge oder Systeme nach Veränderungen oder Krisensituationen hilfreich sein. Gerichtliche Entscheidungen, die sich an Kindesinteressen und der Stabilisierung seiner veränderten Lebenswirklichkeit orientieren, könnten möglicherweise besser dazu beitragen, neue Realitäten zu schaffen oder zu festigen als ein elternorientierter Einigungszwang“ (Schwarz 2011: 214).

Der Begriff des „Kindeswohls“ ist definitiv klärungsbedürftig und sollte auch im Kontext mit dem Wohl des betreuenden Elternteils gesehen werden, da eine Trennung beider Sphären realitätsfern ist. Auch auf die Anordnung potenziell kindeswohlgefährdender Rechtsmittel sollte verzichtet werden.

Entfallen gemeinsamer Sorge als Regelfall

Es gab bereits kritische Äußerungen durch den Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte bezüglich der gemeinsamen Sorge als bestes Mittel der Wahrnehmung elterlicher Verantwortung (BGH 29.09.1999, Rn4). Der BGH hat mit der Kooperationsfähigkeit und der Kooperationswilligkeit zwei Rechtsfiguren entwickelt, an denen die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge gemessen werden muss. Bestehen unüberwindliche Differenzen, mangelnde Konsensfähigkeit oder auch Feindseligkeit, sodass das Kind emotional unter den Auseinandersetzungen der Eltern leidet und Loyalitätskonflikten ausgesetzt ist, entspreche das alleinige Sorgerecht am besten dem Kindeswohl (vgl. Schwarz 2011: 133f.). Gemeinsame elterliche Sorge sollte demnach nicht vorausgesetzt, sondern ebenfalls auf Erfolgchancen sowie mögliche negative Auswirkungen auf das Kind und seinen betreuenden Elternteil geprüft werden.

Zeitlicher Ausschluss

„Ist eine Frau in einem Maß Opfer von Gewalt, daß sie staatlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz in Anspruch nimmt und erhält, so ist zu unterstellen, daß sie weiter gefährdet ist, solange die Gewaltspirale nicht durchbrochen ist. Dafür ist die Unterbindung des Kontakts zwischen Mann und Frau in jedem Fall für eine gewisse Zeit, manchmal auch auf Dauer erforderlich“ (Flügge 2003: 247f.).

Zusätzlich zu dieser Forderung sollte ein Nachweis über die Betroffenheit von Gewalt auch durch den Aufenthalt im Frauenhaus bestehen. Nicht alle Frauen dort haben Maßnahmen gemäß des Gewaltschutzgesetzes erwirkt, gleichwohl ist ihre Betroffenheit von Gewalt Voraussetzung für einen Frauenhausaufenthalt. Für Mütter, die sich auf das Gewaltschutzgesetz berufen bzw. sich im Frauenhaus befinden, bedarf es eines festgelegten zeitlichen Rahmens, in dem der Vater in der Regel vom Umgang ausgeschlossen ist. So können Mutter und Kind den nötigen Abstand gewinnen, um das Erfahrene zu verarbeiten (vgl. ebd.) und sich auf eine Konfrontation mit dem Täter vorbereiten.

In Kooperation mit Täterprogrammen und Beratungsstellen empfehlen sich gestufte Verfahren. Umgang wird hier für ca. 6 Monate (je nach Einzelfall auch länger) ausgeschlossen und ist abhängig von der Beratungsbereitschaft und später vom Erfolg dieser. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine erneute Prüfung bezüglich einer sichtbaren Verhaltensänderung des gefährdenden Elternteils, der Retraumatisierungsgefahr des Kindes sowie des Kindeswillens. Gewaltschutz und Umgangsrecht sind aufeinander abzustimmen. Begleiteter Umgang kann bei positiver Prognose durchaus ein Instrument sein, „das einem veränderungswilligen und selbstkritischen Vater Chancen und Möglichkeiten für seine Entwicklung und seinen stabilisierten Kindern einen positiveren Kontakt zu ihm bietet“ (Schüler 2013: 222f.).

Sicherheit bei der Verhandlung

Im Verfahren muss jederzeit sichergestellt sein, dass Einflussnahme und Einschüchterung der Mutter oder des Kindes durch den gewaltausübenden Elternteil ausgeschlossen sind (vgl. ebd.). Beim Hinweis auf häusliche Gewalt müssen Anhörungen stets getrennt vorgenommen und auf eine Geheimhaltung der Anschrift der Betroffenen geachtet werden. Eine systematische Gefährdungseinschätzung erhöht die Sicherheit von betroffenen Frauen und Kindern (vgl. bff/FHK 2018: 5). Diese können beispielsweise in Form von Gutachten erfolgen. Verhandelt das Familiengericht Sorge und Umgang in einem Fall von häuslicher Gewalt, welche vom Täter geleugnet wird, sollte es bei der Polizei nachfragen, ob in dieser Familie Einsätze auf Basis des Gewaltschutzgesetzes stattfanden. Auch ein Strafregisterauszug kann innerhalb einer Gefährdungsanalyse hilfreich sein (vgl. ebd.: 17f.).

In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, sich bei bestimmten Verfahren durch eine_n Bevollmächtigte_n vertreten zu lassen (gemäß §114 FamFG). Auch andere Personen können nach §12 Satz 3 FamFG als Beistand zugelassen werden, wenn es dem Verfahren sachdienlich ist und diese Unterstützung benötigt wird. Es besteht für Frauen im Frauenhaus somit die Möglichkeit, die Beraterin als Beistand zum Verfahren hinzu zu ziehen, die ihr Unterstützung und Stabilität bietet und eventuell bei der Klärung des Sachverhalts zuträglich ist (vgl. BMFSFJ 2011: 11).

Täterarbeit

Es ist wichtig, den gewaltausübenden Elternteil in die Verantwortung zu nehmen und zu unterstützen. Er muss akzeptieren, dass seine Frau und seine Kinder ihn verlassen haben. Er muss verstehen, dass er den Menschen, die ihm am nächsten waren, Gewalt angetan hat; dass seiner Macht- und Kontrollausübung Grenzen gesetzt sind im Recht auf Selbstbestimmung und Unversehrtheit. Der Gewaltkreislauf zeigt auf, wie Schuldverschiebung ermöglicht, Verantwortung für das eigene Verhalten abzugeben. Strategien und Erklärungen werden entwickelt, um für sich selbst und das Umfeld eigene Gewalthandlungen zu leugnen, zu legitimieren oder zu verharmlosen. Hierbei ist es auch an der Rechtsprechung, Signale staatlicher Intervention auszusenden, um Gewaltkreisläufe zu unterbrechen. Es bedarf einer klaren Benennung und Bewertung der Tat durch Familiengerichte. Es ist unbedingt notwendig Väter dabei zu unterstützen, ihr gewalttätiges Verhalten in der Vergangenheit selbstkritisch zu reflektieren, die Verantwortung dafür zu übernehmen und dadurch das Kind und seine Mutter zu entlasten. Sollten sich hierbei Probleme abzeichnen, muss in Betracht gezogen werden, Umgang von der Teilnahme an unterstützenden Maßnahmen (Täterkurs, Therapie, Erziehungsberatung, etc.) abhängig zu machen. Hierbei können auch Prognosen getroffen werden, die zur besseren Risikoeinschätzung und somit zu (Schutz-)Bedürfnissen der gewaltbetroffenen Angehörigen beitragen. Die Arbeit am eigenen Verhalten kann somit eine gute Basis für einen positiven Kontakt sein und damit ebenso letztlich dem Wohl des Kindes dienen (vgl. Schüler 2013: 218f.; vgl. Heiliger/Heitzer 2003: 179).

Sensibilisierung

Unbedingt notwendig ist eine umfassende Sensibilisierung und Information der in diesen Fällen involvierten Institutionen (Jugendamt, Gutachter_innen, Familiengericht, ASD etc.). In Heiliger/Heitzers Befragung gab fast die Hälfte der Frauen an, sie habe die Polizei als unterstützend erlebt. Sie nehmen Gewalterfahrung ernst; einige Frauen hatten den Eindruck, die

Polizei sei im Umgang mit Gewalt gegen Frauen besonders geschult. Früher beklagten Frauen oft die Auffassung der Polizei, Partnerschaftsgewalt sei eine Privatangelegenheit, in die sich die Polizei nicht einzumischen habe. Bereits vor Einführung des Gewaltschutzgesetzes wurde versucht, diesem Problem durch Schulungen zum Thema Partnerschaftsgewalt entgegenzutreten (vgl. Heiliger Heitzer 2003: 173f.). Das Phänomen der häuslichen Gewalt hat Einzug in die polizeigesetzlichen Rechtsgrundlagen aller Bundesländer gefunden und ist fester Bestandteil der Grundausbildung sowie umfangreicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (vgl. BMFSFJ 2012: 108). Dies scheint Wirkung zu zeigen, wenn auch nicht so systematisch und umfassend wie es notwendig wäre. (vgl. Heiliger Heitzer 2003: 173f.). Eine umfassende Sensibilisierung aller am Verfahren Beteiligten, die Vermittlung spezifischer Kenntnisse bezüglich häuslicher Gewalt und ihrer Dynamiken kann aus der „Entweder-oder“-Entscheidung, auch die Möglichkeit eines „Sowohl-als-auch“ schaffen. Das spezifische Wissen ermöglicht „prognostische Faktoren zu berücksichtigen, die in der Person liegen, die Gewalt ausgeübt hat, der Person, bei der das Kind nun hauptsächlich lebt, sowie die besonderen Belastungen des Kindes“ (Schüler 2013: 215). Die pauschale Übertragung von Rechten würde so ersetzt durch fundiertere Einzelfalleinschätzung der Kindeswohldienlichkeit oder -gefährdung im Vorfeld des Umgangs sowie der zu implementierenden Schutzmaßnahmen (vgl. ebd.: 216).

Kooperation

Wie in Kapitel 3.5 beschrieben, arbeiten Frauenunterstützung und Kinder- und Jugendhilfe (KJH) mit verschiedenen Ansätzen und Deutungsmustern. Das sollte jedoch kein Hindernis für gelingende Kooperation darstellen. Es bedarf lediglich eines fachlichen Konsenses und einer Sensibilisierung für das Thema häusliche Gewalt. Die Ansätze können verknüpft werden, die Systemik wird um den Faktor der Parteilichkeit erweitert: Partei wird für das/die Opfer ergriffen und die Verantwortung für die Tat wird eindeutig dem Täter zugewiesen. Opfer werden geschützt, Täter konfrontiert und sanktioniert. Die Unterstützung der Gewaltbetroffenen, die Beendigung der Gewalt sowie die Verantwortungsübernahme durch den Täter kann eventuell wieder ein Gleichgewicht an Macht und Rechten innerhalb des Systems entstehen lassen (vgl. Buskotte/Kreyssig 2013: 269ff.) Es bedarf verstärkter Kooperation zwischen Frauen- und Kinderschutz sowie der Justiz, basierend auf konkreten Vereinbarungen und Transparenz. Alle beteiligten Institutionen benötigen eine klare Positionierung gegen gewalttätiges Verhalten. Verbindliche Handlungsabläufe und -strategien müssen festgeschrieben werden. Durch derartige multiprofessionelle Ansätze und gute Kooperation

erhöhen sich die Chancen für alle Betroffenen und Ausübenden von Gewalt, diesen Kreislauf zu durchbrechen (vgl. Buskotte/Kreyssig 2013: 275f.).

Rechtsschutz

Mütter im Frauenhaus stellen tendenziell eine stark marginalisierte Gruppe gewaltbetroffener Frauen dar. Vor allem ihre wirtschaftliche Lage muss stärkere Berücksichtigung finden. Nach der Trennung sehen sie sich als Alleinversorgende oft mit kostenintensiven Verfahren konfrontiert. Sie benötigen kostenlosen Rechtsschutz, damit durch anwaltliche Vertretung die Durchsetzung ihrer materiellen und ideellen Interessen gewährleistet ist (vgl. Heiliger/Heitzer 2003: 181f.).

Abschließend lässt sich feststellen, dass die Korrelation von Elternschaft und Gewaltschutz für Frauen im Frauenhaus massive Konflikte birgt, deren Ursache sich vor allem in der pauschalen Abhandlung von Grundsätzen findet und deren Lösung insbesondere durch eingehende Einzelfallprüfung und komplexe Sicht auf die Gesamtsituation herbeigeführt würde.

5 Literaturverzeichnis

- bff Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe - Frauen gegen Gewalt e.V. / FHK Frauenhauskoordinierung e.V.: Umgang und Gewaltschutz im Konflikt – professionelle Perspektiven. Dokumentation der Fachveranstaltung. 2018. Online: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/dokumentation-der-fachtagung-umgang-und-gewaltschutz-im-konflikt-professionelle-perspektiven/> [letzter Zugriff: 15.02.2019]
- BGH Bundesgerichtshof: Beschluss vom 29.09.1999. Aktenzeichen: XII ZB 3/99. Online: https://www.jurion.de/urteile/bgh/1999-09-29/xii-zb-3_99/?q=BGH%2C+29.09.1999%2C+XII+ZB+399&sort=1 [letzter Zugriff: 19.02.2019]
- BGH Bundesgerichtshof: Beschluss vom 23.11.2016. Aktenzeichen: XII ZB 149/16. Online: https://www.jurion.de/urteile/bgh/2016-11-23/xii-zb-149_16/ [letzter Zugriff: 19.02.2019]
- BKA Bundeskriminalamt: Partnerschaftsgewalt: Kriminalstatistische Auswertung. Berichtsjahr 2017. Online https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2017.html?nn=63476 [letzter Zugriff: 17.02.2019]
- BMFSFJ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung. 2004. Online: <https://www.bmfsfj.de/blob/84332/213fd887de208256305d15c42da56225/langfassung-studie-wibig-data.pdf> [letzter Zugriff: 15.02.2019]
- BMFSFJ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): FamFG Arbeitshilfe zum neu gestalteten Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt. 2011. Online: <https://www.bmfsfj.de/blob/93728/ddf0bb44235e207056818876f794767f/famfg-familiensachen-arbeitshilfe-data.pdf> [letzter Zugriff: 17.02.2019]
- BMFSFJ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. 2012. Online: <https://www.bmfsfj.de/blob/93350/e8f90d2446d01af18a3c88a110200457/bericht-der-bundesregierung-zur-situation-der-frauenhaeuser-data.pdf> [letzter Zugriff: 17.02.2019]
- BMFSFJ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Vom 17. Juli 2017 (Istanbul Konvention). 2017a. Online: <https://www.bmfsfj.de/blob/122280/78530d3a0f6e36ed3ee8a3d3f0f5bda4/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf> [letzter Zugriff: 17.02.2019]

- BMFSFJ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt. Information zum Gewaltschutzgesetz. 2017b. Online: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Schutz_haeusliche_Gewalt.pdf?__blob=publicationFile&v=20 [letzter Zugriff: 17.02.2019]
- BMJV Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.): Das Kindschaftsrecht. 2017. Online: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Kindschaftsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=16 [letzter Zugriff: 17.02.2019]
- Buskotte, Andrea / Kreyszig, Ulrike: Kooperation von Kinderschutz und Frauenunterstützung: Rahmenbedingungen, Konzepte und Erfahrungen. In: Kavemann, Barbara / Kreyszig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3., aktualisierte und überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Springer. 2013. S.265-276.
- Egger, Renate / Fröschl, Elfriede / Lercher, Lisa / Logar, Rosa / Sieder, Hermine: Gewalt gegen Frauen in der Familie. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik. 1995.
- Fauth-Engel, Tanja: Das Verfahren in Kindschaftssachen in Fällen häuslicher Gewalt. In: Kavemann, Barbara; Kreyszig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3., aktualisierte und überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Springer. 2013. S.187-194.
- Fegert, Jörg M.: Die Frage des Kindeswohls und der Ausgestaltung des Umgangsrechts nach Trennung der Eltern in Fällen häuslicher Gewalt aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht. In: Kavemann, Barbara / Kreyszig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3., aktualisierte und überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Springer. 2013. S.195-208.
- Fichtner, Jörg: Der Umgang mit dem Umgangsboykott und das gefährdete Kindeswohl aus psychologischer Sicht. In: Coester-Waltjen, Dagmar / Lipp, Volker / Schumann, Eva / Veit, Barbara (Hrsg.): Alles zum Wohle des Kindes?: Aktuelle Probleme des Kindschaftsrechts. 2. Familienrechtliches Forum Göttingen. Göttinger Juristische Schriften, Band 12. Göttingen: Univ.-Verl. 2012. S.93-103.
- FHK Frauenhauskoordinierung e.V.: Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohnerinnen. Bewohnerinnenstatistik 2017. Berlin. 2018.
- FiF Frauen informieren Frauen e.V.: Wege aus der Gewalt in Partnerschaft und Familie. Informationshandbuch für Frauen. 14. Auflage. Kassel: Eigenverlag. 2018.
- Flügge, Sybille: Trennung von Paar- und Elternebene. Oder: „Wer schlägt, der geht“?. Familienrechtliche Bruchstellen im Gewaltschutzgesetz. In: Heiliger, Anita / Wischnewski, Traudl (Hrsg.): Verrat am Kindeswohl: Erfahrungen von Müttern mit dem Sorge- und Umgangsrecht in hochstreitigen Fällen. 1. Auflage. München: Frauennoffensive. 2003. S.244-248.

- Jaestedt, Matthias: Das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern. In: Coester-Waltjen, Dagmar / Lipp, Volker / Schumann, Eva / Veit, Barbara (Hrsg.) (2012): Alles zum Wohle des Kindes?: Aktuelle Probleme des Kindschaftsrechts. 2. Familienrechtliches Forum Göttingen. Göttinger Juristische Schriften, Band 12. Göttingen: Univ.-Verl. 2012. S.13-37.
- Heiliger, Anita: Verrat am Kindeswohl durch väterliches Umgangsrecht in hochstreitigen Fällen. In: Heiliger, Anita / Wischniewski, Traudl (Hrsg.): Verrat am Kindeswohl: Erfahrungen von Müttern mit dem Sorge- und Umgangsrecht in hochstreitigen Fällen. 1. Auflage. München: Frauenoffensive. 2003. S.9-17.
- Heiliger, Anita / Heitzer Barbara: „Mütter klagen an.“ Ergebnisse einer schriftlichen Befragung von Müttern zu Problemen bei dem Sorge- und Umgangsrecht. In: Heiliger, Anita / Wischniewski, Traudl (Hrsg.): Verrat am Kindeswohl: Erfahrungen von Müttern mit dem Sorge- und Umgangsrecht in hochstreitigen Fällen. 1. Auflage. München: Frauenoffensive. 2003. S. 152-189.
- Heynen, Susanne: Das tabuisierte Risiko: Tötungsdelikte im Kontext häuslicher Gewalt. In: Kavemann, Barbara; Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3., aktualisierte und überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Springer. 2013. S.64-76.
- Kassing, Natalie: Kinderschutz und Umgangsrecht: Sozialpädagogische Handlungsstrategien für Kinder aus Gewaltbeziehungen. Hamburg: Diplomica. 2014.
- Kindler, Heinz: Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In: Kavemann, Barbara / Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3., aktualisierte und überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Springer. 2013. S.27-47.
- Kindler, Heinz / Unterstaller, Adelheid: Primäre Prävention von Partnergewalt: Ein entwicklungsökologisches Modell. In: Kavemann, Barbara / Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3., aktualisierte und überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Springer. 2013. S.513-532.
- Kubany, Edward S. / McCaig, Mari A. / Laconsay, Janet R.: Das Trauma häuslicher Gewalt überwinden. Ein Selbsthilfebuch für Frauen. Göttingen u.a.: Hogrefe. 2015.
- Peschel-Gutzeit, Lore Maria: Der Umgang mit dem Umgangsboykott. In: Coester-Waltjen, Dagmar/ Lipp, Volker/ Schumann, Eva/ Veit, Barbara (Hrsg.): Alles zum Wohle des Kindes?: Aktuelle Probleme des Kindschaftsrechts. 2. Familienrechtliches Forum Göttingen. Göttinger Juristische Schriften, Band 12. Göttingen: Univ.-Verl. 2012. S.105-115.
- Rakete-Dombek, Ingeborg / Türck-Brocker, Katherina (2009): Das FamFG. Online: https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/prof/BRZIPR/veranstaltungen/zpo-aufsaeetze/Rakete-Dombeck_NJW_2009__2769_FamFG_.pdf [letzter Zugriff: 15.02.2019]

- Schüler, Astrid: Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt – Chance oder Verlegenheitslösung? In: Kavemann, Barbara / Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3., aktualisierte und überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Springer. 2013. S.208-228.
- Schürmann, Heinrich: Rollenverteilung und Rechtsstellung von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren. In: Coester-Waltjen, Dagmar / Lipp, Volker / Schumann, Eva / Veit, Barbara (Hrsg.): Alles zum Wohle des Kindes?: Aktuelle Probleme des Kindschaftsrechts. 2. Familienrechtliches Forum Göttingen. Göttinger Juristische Schriften, Band 12. Göttingen: Univ.-Verl. 2012. S. 231-249.
- Schwarz, Barbara: Die Verteilung der elterlichen Sorge aus erziehungswissenschaftlicher und juristischer Sicht. Dissertation. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwissenschaften. 2011.
- Schweikert, Birgit: Die Bekämpfung häuslicher Gewalt gegen Frauen als staatliche Aufgabe und Einlösung von Menschenrechten. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 4/2013. Berlin: DV. 2013.
- Schweikert, Birgit / Schirmmacher, Gesa: Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt. Aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen. 2001. Online: <https://www.bmfsfj.de/blob/94636/2b01702ede6fae116bd2d04fe5edd4aa/prm-21075-materialie-gleichstellungspoli-data.pdf> [letzter Zugriff: 15.02.2019]
- Statistisches Bundesamt: Justiz auf einen Blick. 2015. Online: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Querschnitt/BroschuereJustizBlick0100001159004.pdf?__blob=publicationFile [letzter Zugriff: 15.02.2019]
- Statistisches Bundesamt: Rechtspflege: Familiengerichte. Fachserie 10 Reihe 2.2. 2018. Online: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Gerichte/Personal/Familiengerichte2100220167004.pdf?__blob=publicationFile [letzter Zugriff: 17.02.2019]
- Strasser, Philomena: „In meinem Bauch zitterte alles“. Traumatisierung von Kindern durch Gewalt gegen die Mutter. In: Kavemann, Barbara / Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3., aktualisierte und überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Springer. 2013. S.47-59.
- VAMV Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V.: Alleinerziehend – Tipps und Informationen. 22. überarbeitete Auflage. 2016. Online: <https://www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren/> [letzter Zugriff: 15.02.2019]
- Walker, Lenore: Warum schlägst du mich? Frauen werden misshandelt und wehren sich. Eine Psychologin berichtet. München: Piper. 1979.

ZIF Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser: Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). 2017. Online: https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/sites/default/files/report_attachment/zif-stellungnahme_zum_ref.entwurf_ratifizierung_cets_210.pdf [letzter Zugriff: 17.02.2019]

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und dabei keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Sämtliche Stellen der Arbeit, die im Wortlaut oder dem Sinn nach Publikationen oder Vorträgen anderer Autor_innen entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher weder gesamt noch in Teilen einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Leipzig, den 22.02.2019
